
Ex
Libris
A. FORSTER

Die

Titel und Wappen

des

Preussischen Königshauses.

Historisch erläutert

von

Dr. R. G. Stillfried.



Den Wandrer grüßt im Morgenglanz;
Von Hohenzollerns Zinnenkranz;
Am Burgthor, wie dies Titelbild,
Der Preußenaar mit Zollerschild.

Und ahnungsvoll das Feldgeschrei
Erklingt von dort so frisch und frei,
Es zählt der Enkel Thaten her —
Den Zug vom Felsen bis zum Meer.

Berlin.
Carl Heymann's Verlag.
1875.

Die

Titel und Wappen

des

Preussischen Königshauses.

Wenn wir den 600jährigen, einfachen, von Silber und Schwarz gevierten Wappenschild der Grafen von Zollern mit dem vielfeldigen, im reichsten Farbenschmucke und mit allen Attributen Königlicher Würde prangenden Wappenschild unseres aus Zollerschem Stamme entsprossenen Landesfürsten vergleichen, so begreifen wir, welche Fülle historisch wichtiger Begebenheiten zwischen diesen beiden Schilden liegt, und wenn die Geschichte der Entstehung und Vermehrung des Königlich Preußischen Wappens eigentlich eine geschichtliche Uebersicht der Entstehung und Bildung des Preußischen Staates liefert, so verschmilzt natürlich auch mit der geschichtlichen Erklärung der Bilderschrift des Königlich Preußischen Wappens — die uns hier beschäftigen soll — eine gedrängte Schilderung der Thaten, Rechte, Ansprüche und Erwerbungen des erlauchten Regentenhauses, unter dessen glorreichem Zepter wir leben, und dem Preußen sein Dasein, seinen Namen, Deutschland seine Entwicklung und Wiedervereinigung verdankt.

Der Allerhöchste Erlaß vom 16. August 1873, betreffend die Abänderung des großen und mittleren Königlichen Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817 festgestellt worden, und die Abänderung des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864 berichtigten großen und mittleren Königlichen Wappens, lautet wie folgt:

„Nachdem durch das Gesetz vom 20. September 1866 das Königreich Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt und durch das Gesetz vom 24. December 1866 die Herzogthümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie auf immer

vereinigt worden sind, Ich auch in den Patenten wegen Besitznahme der gedachten Landestheile vom 3. October 1866 und vom 12. Januar 1867 Mir vorbehalten habe, die entsprechenden Titel Meinem Königlichen Titel hinzuzufügen, ist eine Abänderung des großen und mittleren Königlichen Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817 festgestellt worden, und zugleich eine Abänderung des durch den Erlaß vom 11. Januar 1864 berichtigten großen und mittleren Königlichen Wappens nothwendig geworden. Ich bestimme deshalb hiermit, daß der große und mittlere Königliche Titel in Zukunft in dem aus der Anlage A zu entnehmenden Wortlaut und das große und mittlere Königliche Wappen in einer Form geführt werde, wie sie aus der Feldereintheilung in Anlage B und der Beschreibung in Anlage C näher zu ersehen ist. Der große Titel und das große Wappen sollen bei den in feierlicher Form auszufertigenden Urkunden, namentlich in Angelegenheiten meines Hauses und Behufs Standeserhöhungen in Anwendung kommen. Im Uebrigen verbleibt es sowohl wegen des kurzen Königlichen Titels und des kleinen Königlichen Wappens, als wegen des Gebrauchs der verschiedenen Arten des Titels und Wappens bei den Vorschriften der Verordnung vom 9. Januar 1817, und sollen auch die Dienstsiegel der Behörden einstweilen unverändert beibehalten, und erst wenn sie unbrauchbar werden, durch neue, Meinen gegenwärtigen Bestimmungen entsprechende Siegel ersetzt werden. Ich beauftrage das Staatsministerium, diesen Erlaß zur Nachachtung für sämmtliche Behörden durch die Gesetz-Sammlung bekannt machen zu lassen.

Wildbad Gastein, den 16. August 1873.

Wilhelm.

Graf zu Eulenburg. von Kameke.
Graf von Königsmark. Achenbach.

An das Staatsministerium.

Anlage A.

I. Grosser Titel.

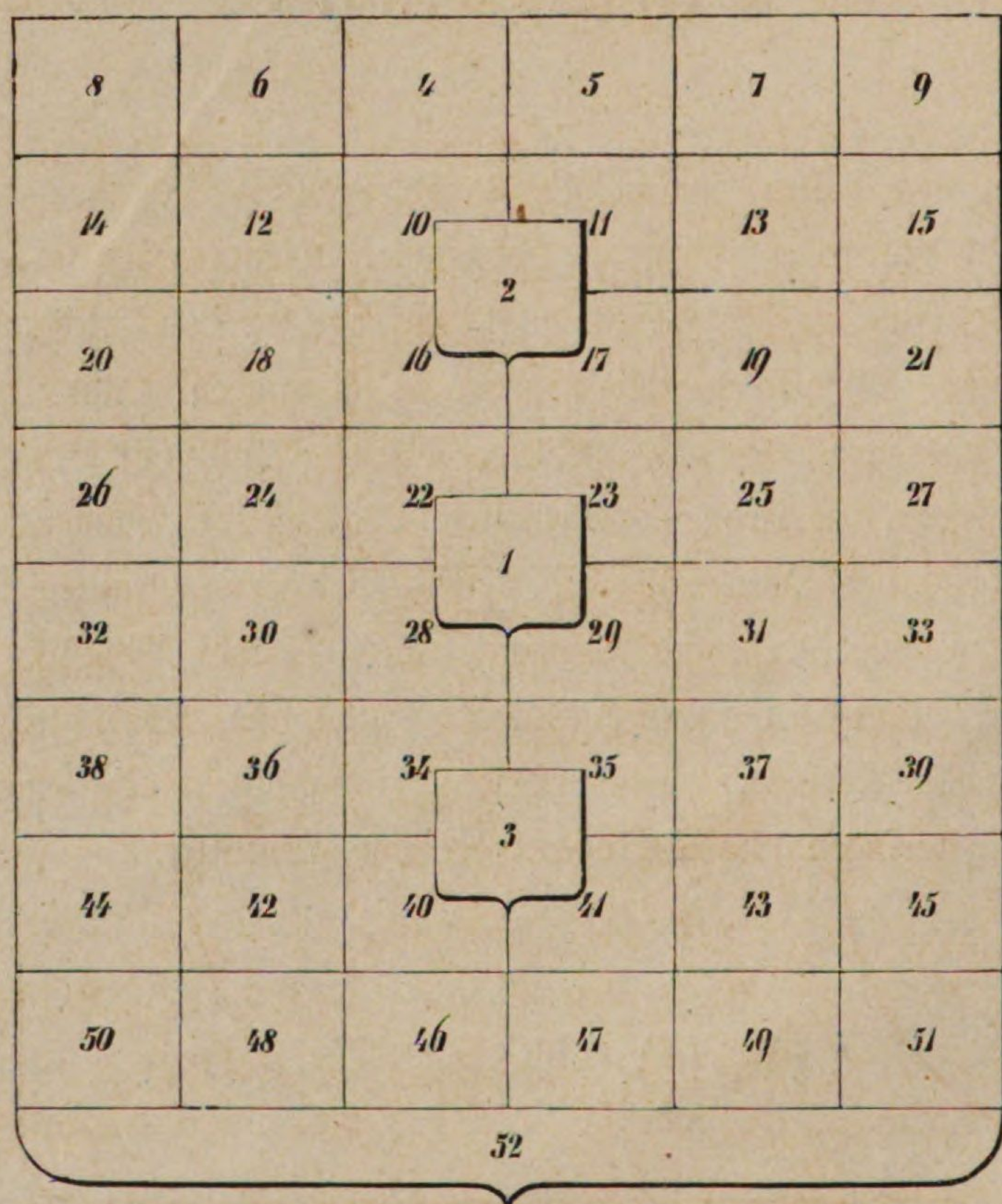
Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, Burggraf zu Nürnberg, Graf zu Hohenzollern, souverainer und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog von Niederrhein und Posen, Herzog zu Sachsen, Westphalen und Engern, zu Pommern, Lüneburg, Holstein und Schleswig, zu Magdeburg, Bremen, Geldern, Cleve, Jülich und Berg, sowie auch der Wenden und Kassuben, zu Krossen, Lauenburg, Mecklenburg, Landgraf zu Hessen und Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Oranien, Fürst zu Rügen, zu Ostfriesland, zu Paderborn und Pyrmont, zu Halberstadt, Münster, Minden, Osnabrück, Hildesheim, zu Verden, Camin, Fulda, Nassau und Mörs, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf der Mark und zu Ravensberg, zu Hohenstein, Tecklenburg und Lingen, zu Mansfeld, Sigmaringen und Veringen, Herr zu Frankfurt.

II. Mittlerer Titel.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, Großherzog von Niederrhein und Posen, Herzog zu Sachsen, Westphalen und Pommern, zu Lüneburg und Bremen, zu Holstein, Schleswig und Lauenburg, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Hessen, Fürst zu Ostfriesland, Osnabrück und Hildesheim, zu Nassau und Fulda, Graf zu Hohenzollern, Herr zu Frankfurt.

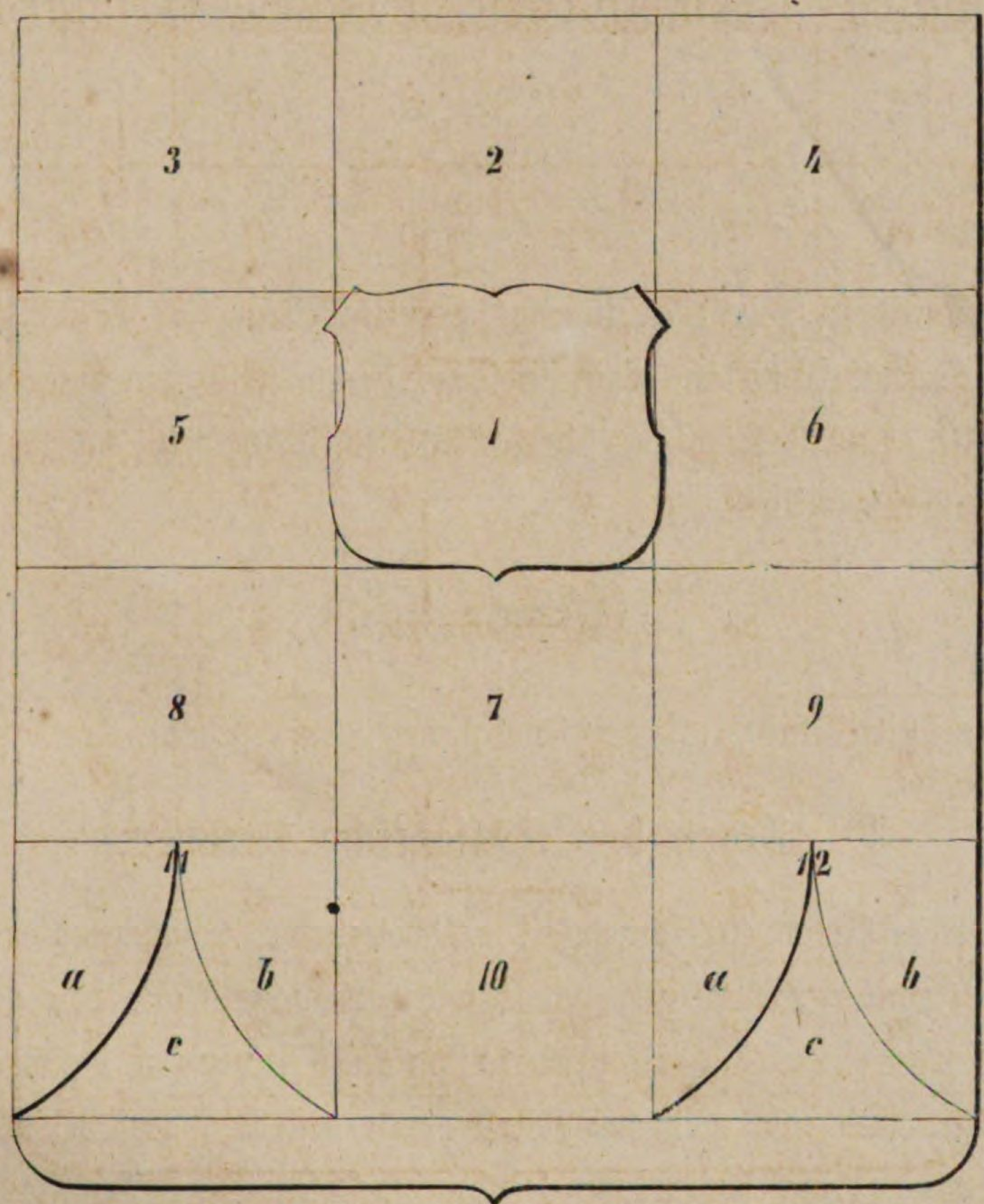
Anlage B.

I. Grosses Wappen.



Anlage B.

II. Mittleres Wappen.



Anlage C.

I.

Beschreibung
des Königlich Preussischen grossen Wappenschildes.

Der Wappenschild ist durch fünfmalige Längentheilung in sechs Pfähle und durch achtmalige Quertheilung in neun Reihen, deren letzte den ungetheilten Schildesfuß bildet, getheilt, und besteht aus drei Mittelschilden, den 48 Feldern und dem Schildesfuße des Hauptschildes.

I. Mittelschilde.

Der erste Mittelschild, mit der Königlichen Krone bedeckt, liegt auf der Herzstelle.

1. Wegen des Königreichs Preußen.

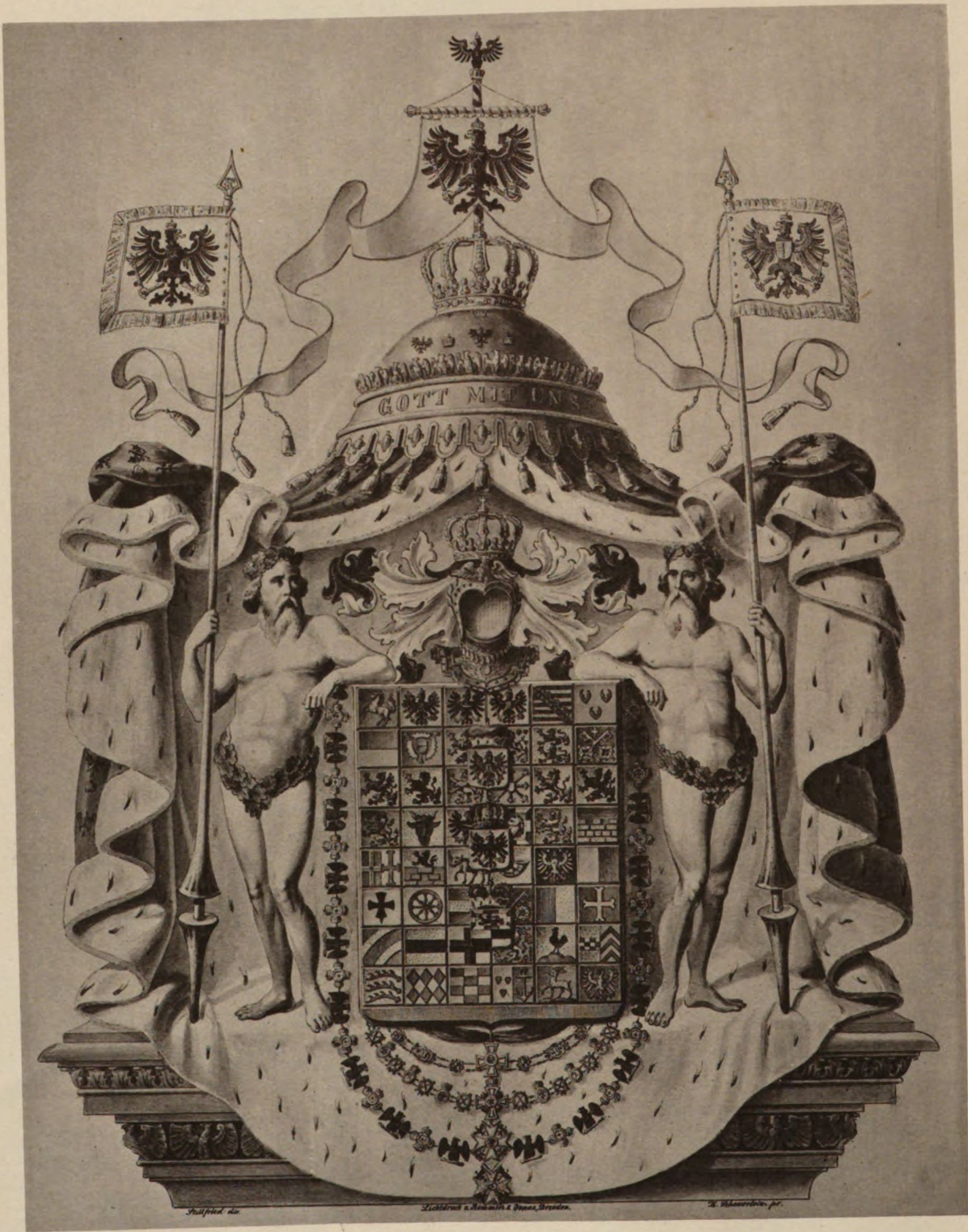
Im silbernen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit der Königlichen Krone gekrönt ist und in der rechten Klaue den goldenen Königszepter, in der linken einen blauen, goldbereiften und bekreuzten Reichsapfel hält.

Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt. Auf der Brust des Adlers steht der Namenszug König Friedrich's I., die verschlungenen Buchstaben *FR*

Der zweite Mittelschild, mit dem Kurhute bedeckt, liegt auf der Ehrenstelle.

2. Wegen des Markgrafthums Brandenburg.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit dem Kurhute geschmückt ist. In der rechten Klaue hält er einen goldenen Zepter, in der linken ein goldbegrifftes Schwert. Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln


GOTT MIT UNS
Stillfried dir.
Lichtdruck v. Römmler & Jonas, Dresden.

besteckt. Auf der Brust liegt ein blaues Herzschildlein, worin ein aufrecht gestellter goldener Zepter erscheint.

Der dritte Mittelschild, mit einem Fürstenhute bedeckt, ist quergetheilt und liegt auf der Haupt- (Nabel-) Stelle.

3. Wegen des Burggrafthums Nürnberg und der Grafschaft Hohenzollern.

a. Oben im goldenen, mit einer von Silber und Roth zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Theile ein schwarzer, aufgerichteter, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweife. (Nürnberg.)
b. Unten ein von Silber und Schwarz geviertes Feld. (Hohenzollern.)

II. Hauptschild.

Derselbe wird durch fünfmalige, den Schildesfuß nur berührende Längen- und durch achtmalige Quertheilung in achtundvierzig Felder getheilt; jede Reihe zu sechs Feldern, welche nach Anleitung der ursprünglich beim Königlich Preußischen Wappen geltenden Regel aus der Mitte von der Rechten zur Linken, d. h. pfahlweise springend, gezählt werden, so daß das dritte Feld in der obersten Reihe als das erste, das vierte Feld als das zweite, das zweite Feld als das dritte, das fünfte Feld als das vierte, das erste Feld als das fünfte, das sechste Feld als das sechste; in der zweiten Reihe das dritte Feld als das siebente, das vierte als das achte u. s. w. zählt.

Die achtundvierzig Felder des Hauptschildes sind nach der Folgeordnung des Modells folgende:

4. Wegen des souverainen Herzogthums Schlesien.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter, mit einer Herzogskrone bedeckter Adler. Auf der Brust desselben liegt ein silberner Halbmond, zwischen dessen aufwärts gehenden Spitzen ein silbernes Kreuz hervorwächst.

5. Wegen des Großherzogthums Nieder-Rhein.

Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein grünes, mit einem silbernen, wellenweis gezogenen Schrägrechtbalken belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

6. Wegen des Großherzogthums Posen.

Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein rothes, mit einem silbernen, goldbewehrten, rothgezungten, goldgekrönten Adler belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

7. Wegen des Herzogthums Sachsen.

In einem von Gold und Schwarz zehnmal quergestreiften Felde ein schräg rechts liegender grüner Rautenkranz.

8. Wegen des Herzogthums Westphalen.

Im rothen Felde ein springendes silbernes Roß.

9. Wegen des Herzogthums Engern.

Im silbernen Felde drei, zu zwei und eins gestellte rothe Schröterhörner.

10. Wegen des Herzogthums Pommern.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Greif.

11. Wegen des Herzogthums Lüneburg.

Im goldenen, mit rothen Herzen bestreuten Felde ein blauer, rothgezungter Löwe.

12. Wegen des Herzogthums Holstein.

Im rothen Felde ein von Silber und Roth quergetheiltes Schildlein, welches an den beiden oberen Ecken und am unteren Rande von je einem silbernen, mit der Spitze einwärts gekehrten Nagel, am oberen Rande aber und an beiden Seiten von je einem silbernen Nesselblatt begleitet ist.

13. Wegen des Herzogthums Schleswig.

Im goldenen Felde zwei übereinander gehende, blaue, rothgezungte Löwen.

14. Wegen des Herzogthums Magdeburg.

Von Roth und Silber quer getheilt.

15. Wegen des Herzogthums Bremen.

Im rothen Felde zwei in Form eines Andreaskreuzes gelegte, silberne, mit den Bärten auswärts gekehrte Schlüssel, zwischen denen im oberen Winkel sich ein silbernes Stabkreuz erhebt.

16. Wegen des Herzogthums Geldern.

Im blauen Felde ein goldener, rothgezungter, gekrönter Löwe.

17. Wegen des Herzogthums Cleve.

Im rothen Felde ein silbernes Schildlein, aus welchem acht goldene Lilienstäbe in Form eines gemeinen und eines Andreaskreuzes hervorgehen.

18. Wegen des Herzogthums Jülich.

Im goldenen Felde ein schwarzer, rothgezungter Löwe.

19. Wegen des Herzogthums Berg.

Im silbernen Felde ein rother, blaubewehrter, blaugezungter und blaugekrönter Löwe.

20. Wegen des Herzogthums Wenden.

Im silbernen Felde ein Greif, der sechsmal schräglinks von Roth und Grün gestreift ist.

21. Wegen des Herzogthums Cassuben.

Im goldenen Felde ein schwarzer, rothgezungter Greif.

22. Wegen des Herzogthums Crossen.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, auf dessen Brust ein silberner, mit den Spitzen aufwärts gekehrter Halbmond liegt.

23. Wegen des Herzogthums Lauenburg.

Im rothen, mit einer von Silber und Schwarz zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Felde ein silberner Pferdekopf.

24. Wegen des Herzogthums Mecklenburg.

Im goldenen Felde ein vorwärts gekehrter, abgerissener, schwarzer Büffelskopf mit rother Zunge, silbernen Hörnern, silbernem Nasenringe und rother Krone.

25. Wegen der Landgrafschaft Hessen.

Im blauen Felde ein von Silber und Roth achtmal quergestreifter, goldbewehrter, rothgezungter und gekrönter Löwe.

26. Wegen der Landgrafschaft Thüringen.

Im blauen Felde ein von Roth und Silber achtmal quergestreifter, goldbewehrter, rothgezungter und gekrönter Löwe.

27. Wegen des Markgrafthums Ober-Lausitz.

Im blauen Felde eine goldene Mauer mit drei Zinnen.

28. Wegen des Markgrafthums Nieder-Lausitz.

Im silbernen Felde ein schreitender rother Stier.

29. Wegen des Fürstenthums Oranien.

Im goldenen Felde ein linksgekehrtes, blaues Jagdhorn mit goldenen Beschlägen und rothem Bande.

30. Wegen des Fürstenthums Rügen.

Quergetheilt:

im oberen goldenen Theile ein aus dem unteren blauen, und zwar aus den darin befindlichen fünf rothen, doppelseitig aufsteigenden Stufen hervorgehender schwarzer, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit doppeltem Schweife.

31. Wegen des Fürstenthums Ostfriesland.

Im schwarzen Felde ein goldener, gekrönter Jungfrauen-Adler, der oberhalb und unterhalb von je zwei sechsstrahligen goldenen Sternen begleitet wird.

32. Wegen des Fürstenthums Paderborn und der Grafschaft Pyrmont.

In die Länge getheilt:

im ersten rothen Felde ein gemeines goldenes Kreuz (Paderborn);

im zweiten silbernen Felde ein rothes Ankerkreuz (Pyrmont).

33. Wegen des Fürstenthums Halberstadt.

Von Silber und Roth in die Länge getheilt.

34. Wegen des Fürstenthums Münster.

Im blauen Felde ein goldener Querbalken.

35. Wegen des Fürstenthums Minden.

Im rothen Felde zwei in Form eines Andreaskreuzes gelegte silberne, mit den Bärten auswärts gekehrte Schlüssel.

36. Wegen des Fürstenthums Osnabrück.

Im silbernen Felde ein rothes Wagenrad mit acht Speichen.

37. Wegen des Fürstenthums Hildesheim.

Von Roth und Gold in die Länge getheilt.

38. Wegen des Fürstenthums Verden.

Im silbernen Felde ein schwarzes Nagelspitzkreuz.

39. Wegen des Fürstenthums Camin.

Im rothen Felde ein silbernes Ankerkreuz.

40. Wegen des Fürstenthums Fulda.

Im silbernen Felde ein gemeines schwarzes Kreuz.

41. Wegen des Fürstenthums Nassau.

Im blauen, mit rautenförmigen goldenen Schindeln bestreuten Felde ein goldener, rothgezungter, gekrönter Löwe.

42. Wegen des Fürstenthums Mörs.

Im goldenen Felde ein schwarzer Querbalken.

43. Wegen der gefürsteten Grafschaft Henneberg.

Im goldenen Felde, auf grünem Hügel, eine schwarze Henne mit rothem Kamme und Lappen und mit goldenen Klauen.

44. Wegen der zum souverainen Herzogthum Schlesien gehörigen Grafschaft Glatz.

Im rothen Felde zwei goldene gebogene Schräglinksbalken.

45. Wegen der Grafschaften Mark und Ravensberg.

In die Länge getheilt:

im ersten goldenen Felde ein von Roth und Silber in drei Reihen geschachter Querbalken (Mark); im zweiten silbernen Felde drei rothe Sparren (Ravensberg).

46. Wegen der Grafschaft Hohenstein.

Ein von Roth und Silber dreimal in vier Reihen geschachtes Feld.

47. Wegen der Grafschaften Tecklenburg und Lingen.

In die Länge getheilt:

im ersten silbernen Felde drei zu zwei und eins gestellte rothe Herzen (Tecklenburg); im zweiten blauen Felde ein goldener gesenkter Anker (Lingen).

48. Wegen der Grafschaft Mansfeld.

Im silbernen Felde sechs in zwei Reihen aufgestellte, rothe Rauten.

49. Wegen der Grafschaft Sigmaringen.

Im blauen Felde ein goldener, auf grünem Dreihügel schreitender Hirsch.

50. Wegen der Grafschaft Veringen.

Im goldenen Felde drei blaue, über einander querliegende vierzinkige Hirschhörner.

51. Wegen der Herrschaft zu Frankfurt a. M.

Im rothen Felde ein silberner, goldbewehrter und rothgezungter Adler.

Im Schildesfusse.

52. Wegen der Regalien.

Ein rothes Feld.

II.

Beschreibung

des Wappenzeltes und der übrigen Prachtstücke des grossen Königlichen Wappens.

Mitten auf dem oberen Rande des Hauptschildes steht ein offener, roth gefütterter, goldener Königshelm, der mit einem Adler und anderen künstlichen Zierrathen in getriebener Arbeit, sowie mit einer Kette und anhangendem Kleinod geschmückt ist.

Auf dem Helme, von welchem zu beiden Seiten inwendig von Silber, auswendig von Schwarz tingirte Helmdecken herabgehen, ruht die Preußische Königskrone.

Dieselbe besteht aus einem goldenen, mit siebenzehn facettirten Edelsteinen von abwechselnder Form geschmückten Stirnreife, welcher mit fünf, aus je drei größeren und einem kleineren Brillanten gebildeten Blättern und zwischen denselben mit vier Zinken, von denen jede einen großen Brillanten trägt, besetzt ist. Aus den fünf Blättern geht eine gleiche Anzahl halbkreisförmiger, nach dem Scheitelpunkt zu sich verjüngender und dort vereinigender, mit je neun Brillanten von abfallender Größe besetzter, goldener Bügel hervor.

Auf dem Scheitel ruht ein blauer, goldbereifter und bekreuzter, ebenfalls mit Edelsteinen geschmückter Reichsapfel.

Um den Schild hängen die Ketten des Schwarzen Adler-Ordens, des Rothen Adler-Ordens, des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, sowie das Band des Kronenordens. Schildhalter sind zwei mit Eichenlaub bekränzte und umgürtete, mit dem Gesichte einander zugekehrte graubärtige, wilde Männer, welche auf einer verzierten Konsole stehen und sich auf den Hauptrand des Schildes stützen. Mit dem rechten

Arme hält der rechtsstehende Schildhalter die Preußische, mit dem linken Arme der linksstehende die Brandenburgische goldbeschaftete Standarte. In den durchbrochenen Spitzen der Lanzen zeigt sich in goldener Antiquaschrift der Namenszug **R**

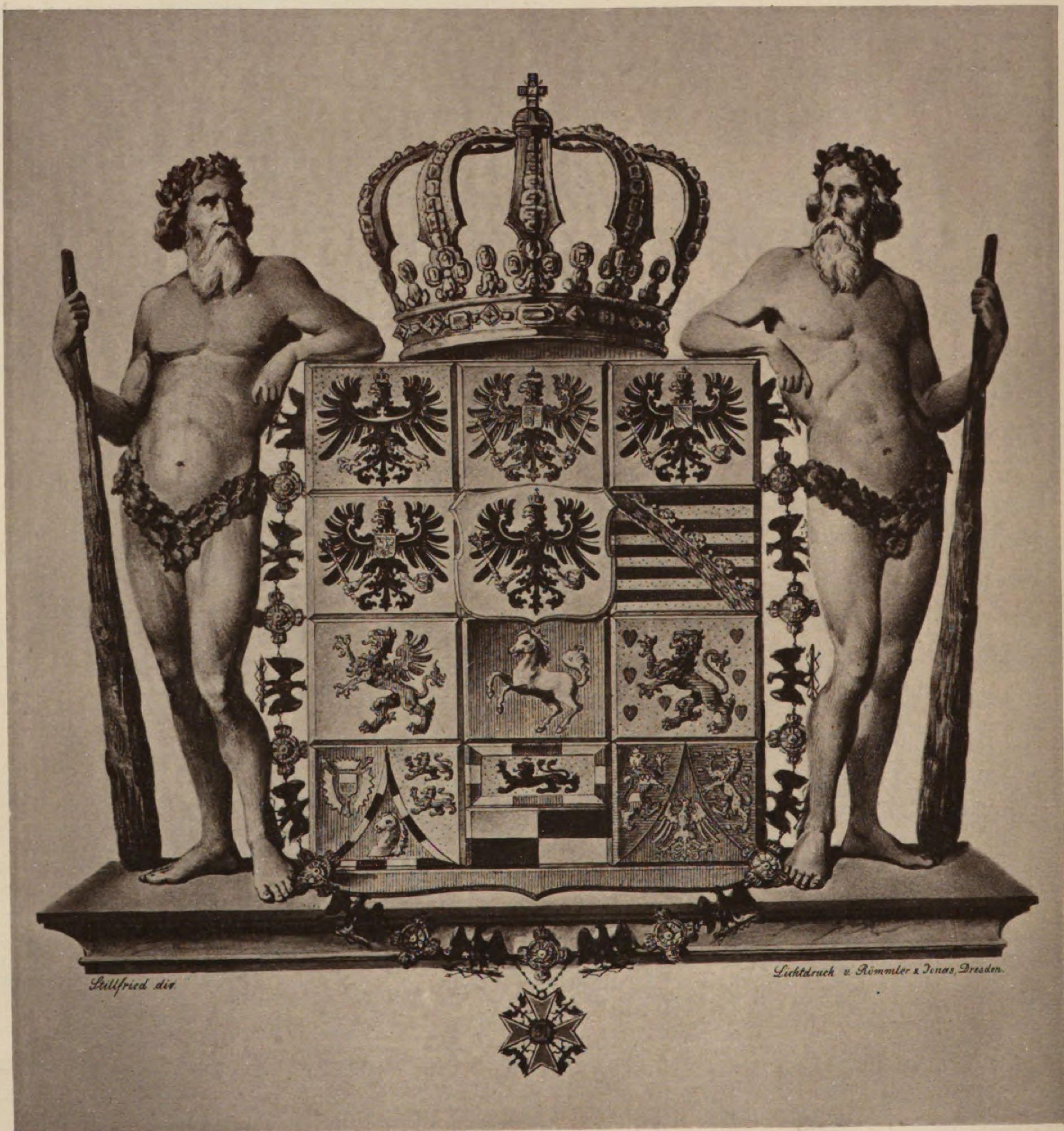
Die Fähnlein sind mit goldenen Franzen besetzt und das Preußische mit Schwarz und Silber, das Brandenburgische mit Roth und Silber durchwirkten fliegenden und bequasteten Schnüren geziert. Die Adler in den Fähnlein, deren Köpfe der Lanzenstange zugewendet sind, stimmen im Uebrigen mit dem ersten und zweiten Mittelschilde des Wappens überein.

Das Wappenzelt, welches sich über den beschriebenen Hauptstücken erhebt, besteht aus purpurfarbigem Sammet, ist abwechselnd mit Preußischen Adlern und Königskronen bestreut und mit Hermelin gefüttert und verbrämt.

Der obere Rand des Zeltes wird von einem breiten, blauen, goldumränderten Reif eingefaßt, unter welchem mit Gold und Edelsteinen, Borten und Quasten besetzte Kranzbehänge hervorgehen. Auf dem Reif steht mit Goldschrift der Wahlspruch König Friedrich's I.:

„GOTT MIT UNS".

Ueber dem Reif, auf welchem zwölf goldene Adler mit gesenkten Flügeln ruhen, wölbt sich der Gipfel des Zeltes, der gleich dem Helm mit einer, jedoch größeren, Königlichen Krone bedeckt ist. Ueber dieser Krone und über dem ganzen Wappenzelt ragt das Königliche Reichspanier hervor. Dasselbe besteht aus einer silbernen, mit dem Preußischen Reichsadler geschmückten Fahne, welche von unten aufgeschlitzt ist, und deren fliegende, goldbordirte Spitzen mit Quasten besetzt sind. Diese Fahne ist mittelst goldener Ringe an einem silbernen Querstabe befestigt, dessen Enden mit Königskronen schließen, und der mittelst goldener Schnur an einer von Silber und Schwarz schräg abgetheilten Stange hängt, auf deren gleichfalls gekrönter Spitze ein zum Fluge bereiter Preußischer Adler ruht.


Stillfried dir.
Lichtdruck v. Römmler & Jonas, Dresden.

III.

Beschreibung
des Königlich Preussischen mittleren Wappens.

Der Wappenschild ist zweimal in die Länge und viermal quer in zwölf Felder und einen Schildesfuß getheilt.

Es erscheinen:

1. Im mittleren Felde der zweiten Reihe, welches anstatt eines aufgelegten Mittelschildes dient:

Wegen des Königreichs Preußen.

Im silbernen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit der Königlichen Krone gekrönt ist und in der rechten Klaue den goldenen Königszepter, in der linken einen blauen, goldbereiften und bekreuzten Reichsapfel hält.

Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt. Auf der Brust des Adlers steht der Namenszug König Friedrich's I., die verschlungenen Buchstaben FR

2. In dem mittleren (zweiten) Felde der oberen (ersten) Reihe:

Wegen des Markgrafthums Brandenburg.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter, rothgezungter Adler, der mit dem Kurhute geschmückt ist. In der rechten Klaue hält er einen goldenen Zepter, in der

linken ein goldbegrifftes Schwert. Die Flügel sind mit goldenen Kleestengeln besteckt. Auf der Brust liegt ein blaues Herzschildlein, worin ein aufrecht gestellter goldener Zepter erscheint.

3. In dem ersten Felde der oberen Reihe:

Wegen des souverainen Herzogthums Schlesien.

Im goldenen Felde ein schwarzer, goldbewehrter, rothgezungter, mit einer Herzogskrone bedeckter Adler. Auf der Brust desselben liegt ein silberner Halbmond, zwischen dessen aufwärts gehenden Spitzen ein silbernes Kreuz hervorwächst.

4. In dem dritten Felde der oberen Reihe:

Wegen des Großherzogthums Nieder-Rhein.

Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein grünes, mit einem silbernen, wellenweis gezogenen Schrägrechtbalken belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

5. In dem ersten Felde der zweiten Reihe:

Wegen des Großherzogthums Posen.

Im silbernen Felde der Preußische Reichsadler, auf dessen Brust ein rothes, mit einem silbernen, goldbewehrten, rothgezungten, goldgekrönten Adler belegtes, mit einer Krone bedecktes Herzschildlein ruht.

6. In dem dritten Felde der zweiten Reihe:

Wegen des Herzogthums Sachsen.

In einem von Gold und Schwarz zehnmal quergestreiften Felde ein schrägrechts liegender grüner Rautenkranz.

7. In dem mittleren Felde der dritten Reihe:

Wegen des Herzogthums Westphalen.

Im rothen Felde ein springendes silbernes Roß.

8. In dem ersten Felde der dritten Reihe:

Wegen des Herzogthums Pommern.

Im silbernen Felde ein rother, goldbewehrter und rothgezungter Greif.

9. In dem dritten Felde der dritten Reihe:

Wegen des Herzogthums Lüneburg.

Im goldenen mit rothen Herzen bestreuten Felde ein blauer, rothgezungter Löwe.

10. In dem mittelsten Felde der vierten oder unteren Reihe:

Wegen des Burggrafthums Nürnberg und der Grafschaft Hohenzollern.

Quergetheilt:

a. oben im goldenen, mit einer von Silber und Roth zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Theile ein schwarzer, aufgerichteter, rothbewehrter, rothgezungter und rothgekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweife (Nürnberg);

b. unten ein von Silber und Schwarz geviertes Feld (Hohenzollern).

11. In dem ersten Felde der vierten Reihe, welches durch eine aufsteigende Spitze in drei Plätze getheilt ist:

Wegen der Herzogthümer Holstein, Schleswig und Lauenburg.

a. im rothen Platze ein von Silber und Roth quergetheiltes Schildlein, welches an den beiden oberen Ecken und am unteren Rande von je einem silbernen, mit der Spitze einwärts gekehrten Nagel, am oberen Rande aber und an beiden Seiten von je einem silbernen Nesselblatt begleitet ist (Holstein);

b. im goldenen Platze zwei übereinandergehende, blaue, rothgezungte Löwen (Schleswig);

c. in der aufsteigenden Spitze im rothen, mit einer von Silber und Schwarz zu zwölf gestückten Einfassung umgebenen Platze ein silberner Pferdekopf (Lauenburg).

12. In dem dritten Felde der vierten Reihe, welches ebenfalls durch eine aufsteigende Spitze in drei Plätze getheilt ist:

Wegen der Landgrafschaft Hessen, des Fürstenthums Nassau und der Herrschaft zu Frankfurt a. M.

a. im blauen Platze ein von Silber und Roth achtmal quergestreifter, goldbewehrter, rothgezungter und gekrönter Löwe (Hessen);

b. im blauen, mit rautenförmigen, goldenen Schindeln bestreuten Platze ein goldener, rothgezungter, gekrönter Löwe (Nassau);

c. in der aufsteigenden Spitze im rothen Platze ein silberner, goldbewehrter, rothgezungter Adler (Frankfurt a. M.).

13. Im Schildesfuße:

Wegen der Regalien.

Ein rothes Feld.

Auf dem eben beschriebenen Schilde ruht die Preußische Königskrone. Dieselbe besteht aus einem goldenen, mit 17 facettirten Edelsteinen von abwechselnder Form geschmückten Stirnreif, welcher mit fünf aus je drei größeren und einem kleineren Brillanten gebildeten Blättern und zwischen denselben mit vier Zinken, von denen jede einen großen Brillanten trägt, besetzt ist. Aus den fünf Blättern geht eine gleiche Anzahl halbkreisförmiger, nach dem Scheitelpunkt zu sich verjüngender und dort vereinigender, mit je neun Brillanten von abfallender Größe besetzter goldener Bügel hervor. Auf dem Scheitel ruht ein blauer, goldbereifter und bekreuzter, ebenfalls mit Edelsteinen geschmückter Reichsapfel.

Um den Schild hängt die Kette des Schwarzen Adler-Ordens.

Schildhalter sind zwei mit Eichenlaub bekränzte und umgürtete, mit dem Gesichte einander zugekehrte, graubärtige, wilde Männer, welche auf einer Konsole stehen und sich auf den Hauptrand des Schildes stützen.

Mit dem rechten Arme hält der rechtsstehende und mit dem linken Arme der linksstehende Schildhalter eine abwärts gekehrte Keule.

Nachdem in Vorstehendem die heraldische Erklärung des gegenwärtigen großen und mittleren Königlich Preußischen Wappens gegeben worden ist, wenden wir uns zu einer historischen Erläuterung, bei welcher uns die Gestalt und Vermehrung der von den Vorfahren des Preußischen Königshauses geführten Wappen zum Leitfaden dienen soll.

Die Geschichte des Königlich Preußischen Wappens zerfällt in 6 Zeiträume:

1. Grafen von Zollern bis 1191.
2. Burggrafen von Nürnberg und Grafen von Zollern, von 1191—1415.
3. Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg bis zur Vereinigung Preußens mit Brandenburg, von 1415—1618.
4. Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg, Herzoge in Preußen, von 1618—1701.
5. Könige von Preußen, Markgrafen von Brandenburg und Kurfürsten bis zum Untergange des Deutschen Reichs, von 1701—1806.
6. Könige von Preußen, Markgrafen von Brandenburg, Herzoge von Schlesien, seit dem Untergange des Deutschen Reichs bis zur Erlangung der Deutschen Erbkaiserwürde den 18. Januar 1871.

Erster Zeitraum.

Grafen von Zollern bis 1191.

So viel auch über den Ursprung und das Alter des Zollerischen Geschlechts geforscht und gegrübelt worden, auf urkundlicher Basis läßt sich eine ununterbrochene Geschlechtsreihe doch über das 11. Jahrhundert hinaus nicht verfolgen[1]. Der Name ist als althochdeutscher Eigenname schon aus dem 10. Jahrhundert bekannt[2]. Die Ableitung der Benennung des Stammschlosses, welche in neuerer Zeit versucht worden ist, Zolre = Solre = Söller, d. i. Hohenwarte (Hochwart), ist unverbürgt.[3] Die Entlehnung der Familiennamen dynastischer Geschlechter in Schwaben von dem Namen eines Schlosses beweist uns am deutlichsten der Name der Familie Calw-Löwenstein, 1037: Adalbertus comes de Kalewa (Oehringer Stiftungsurkunde bei Hanselmann, dipl. Beweis);

1075: Adalbertus comes de castello Chalawa[4])

und

1077: Adalbertus comes de castello, quod dicitur Calewo.[5])

Das älteste Zollerische Siegel, welches im nachfolgenden Abschnitt erwähnt wird, scheint darauf hinzudeuten, daß das uralte Stammeszeichen ein Löwe gewesen ist. Ein benachbartes Dynastengeschlecht, die Grafen von Achalm und Urach, welches

---

1) Hohenz. Forschungen I. S. 4—29 und S. 80.

2) Stillfried, Burggrafen von Nürnberg S. 44.

3) Keltisch ist „Zol“ eines Stammes mit Toul und bedeutet „Fels“. (Bierlinger, Alemannia I. S. 278.) „Kegel“ erläutert, der Form des Berges folgend, Dr. Buck in seinen Ortsnamen (Hoh. Zoll. Vereinsschr. 1871—72. S. 111.)

4) Mon. Boica 28. No. 204.

5) Lambertus Schafnab. S. 242.

höchst wahrscheinlich dem Zollerischen Hause nahe, vielleicht stammverwandt war[1]), führte ursprünglich ebenfalls einen Löwen[2]), doch nahm die Schwäbische Linie der Grafen von Zollern des 13. Jahrhunderts ihr Löwensiegel von dem gemeinschaftlichen Stammvater der Schwäbischen und Fränkischen Linie, vom Burggrafen Friedrich I. († 1204) an, und es ist somit zweifelhaft, ob der erst mit dem Jahre 1248 bei der Schwäbischen Linie vorkommende Zollerschild (Viertheilung von Silber und Schwarz) einer Neubildung seinen Ursprung verdankt, oder eine Erneuerung, d. i. Wiederaufnahme eines vor Erwerbung des Burggrafthums von dem Urstamme der Grafen von Zollern-Hohenberg herrührendes Hauswappen ist. Die Familie Collalto (Hohenberg) in Friaul, von welcher die Sage geht, daß sie den Zollern-Hohenberg stammverwandt sei, und aus welcher im Jahre 1630 der Kaiserliche Feldmarschall Rambaldus Graf von Collalto für den Fall des Aussterbens seines Hauses das fürstliche und gräfliche Haus von Hohenzollern, die er „seines Geschlechtes nächste Anverwandten" nennt, als Erben einsetzt, führte nachweislich schon vor 600 Jahren einen von Schwarz und Weiß quadrirten Wappenschild.[3])

---

[1]) Stillfried, Hohenzollern. Beschreibung und Geschichte der Burg nebst Forschungen über den Urstamm der Grafen von Zollern, Nürnberg bei S. Soldan. 1870. S. 62—71.

[2]) Nachgewiesen bei Stälin, Wirtemb. Gesch. II. S. 465.

[3]) Stillfried, Burg Hohenzollern S. 66 und Quellen zur Geschichte des Hauses Collalto von Dr. Ernst Edlem von Hartmann, S. 61—68 der Berichte und Mittheilungen des Alterthumsvereins zu Wien, Band XIII. 1873.

Zweiter Zeitraum.

Burggrafen von Nürnberg und Grafen von Zollern, von 1191—1415.

Das älteste Siegel, welches wir aus dieser Periode besitzen, ist ohne Wappenschild. Wir erblicken darauf die Gestalt eines Mannes in Kettenpanzer, der mit der rechten Hand eine Lanze hält, woran ein Fähnlein befestigt ist. Die Linke läßt er herabhangen neben dem Schwerte, welches in der Scheide steckt. Die Umschrift sagt, daß dieses Siegel dem Grafen Burchard von Zollern angehört habe; die Urkunde, an welcher dasselbe befestigt ist, wurde von Burchard Grafen von Hohenberg ausgestellt, während unter den Zeugen Berthold und Friedrich von Zolre angeführt werden.[1]) Derselbe Graf von Zolre, welcher sich Graf von Hohenberg nennt, tritt auf zwischen den Jahren 1170 und 1193.[2]) Er ist bekannt als Träger der Reichsfahne im Heere Friedrichs I. von Hohenstaufen im Kreuzzuge 1190, und Johann von Würzburg sang von ihm:

„Der den vanen fürt.
Kein laster in berürt.
Von Rotenburg grau Czoller. — —
Noch ist er unbenennet. (bekennet?)
Sein Geschlecht man nennet.
Von Hohenberg von Heigerloch.“[3])

[1]) In Gabelkhover's Handschrift im Königlich Württembergischen Archive zu Stuttgart bei dem Jahre 1190: a Burchardo comite de Hohenberch citantur testes Bertolfus de Zolre et Fridericus de Zolre. Er führt ein Cataphractum sine scuto, in cuius dextra hasta cum vexillo, sinistram habet dependentem iuxta gladium non evaginatum. Circumscriptio: „Burcardus comes de Zolre grain.“

[2]) Schmid, Geschichte der Grafen von Zollern-Hohenberg I. 5—9.

[3]) Stillfried, die Burggrafen von Nürnberg des 12. und 13. Jahrhunderts. Görlitz 1843. S. 50ff.

Seine Söhne sind Burchard und Albert.

Dieses ersehen wir aus einer ehemals dem Kloster Kreuzlingen angehörigen Original-Urkunde vom Jahre 1225, deren Aussteller Albertus dominus de Rotinburg sich: „Sohn des weiland Burchard Grafen von Zolre“ nennt und „sich des Siegels seines verstorbenen Bruders, des Grafen Burchard von Hohenberg, bedient.“[1]) Den Zunamen seines Bruders Burchard erfahren wir aus der Siegelumschrift: BVRCHARDVS. COMES. DE. HOHENBERG.[2]) An der Originalurkunde, welche in Stillfried's Alterthümern des Hohenzollerischen Hauses im Facsimile abgebildet ist, erscheint leider auch noch kein Wappen. Das Siegel, ein Reitersiegel von runder Form, in braunes Wachs gedrückt, ist trefflich erhalten.



Der Reiter sprengt mit eingelegter Lanze von der Linken zur Rechten des Beschauers; man sieht daher nicht die Außenseite des Schildes.

Das erste Zollerische Siegel, welches ein Wappen enthält, gehört dem Grafen Friedrich von Zolre, Bruder des Burggrafen Conrad von Nürnberg, an. Es stellt den Burggräflich Nürnbergischen (schwarzen) doppelt geschwänzten Löwen (im

---

[1]) Albertus comes de Rotinburg quondam comitis Burchardi de Zolre filius stellt dem Kloster Kreuzlingen bei Constanz eine Urkunde aus, betreffend einen im Neckargau gelegenen mansus des Klosters, und schließt mit der Bemerkung: Quoniam sigillum non habeo, usus sum sigillo fratris mei comitis Burchardi defuncti. quod suis filiis reliquit, quorum et ego fui procurator. — Monumenta Zollerana I. No. 112.

[2]) Hohenzollerische Forschungen I. S. 97.

goldenen Felde) dar und ist von einem (silbernen) mit einem (rothen) Bande umwickelten Rundstab umgeben. Umschrift:

SIGILLVM. FRIDERICI. COMITIS. DE. ZOLRE.[1])



Die Uebereinstimmung des Siegels der Grafen von Zolre und Burggrafen von Nürnberg des 13. Jahrhunderts erhellt aus dem Siegel des Burggrafen Conrad



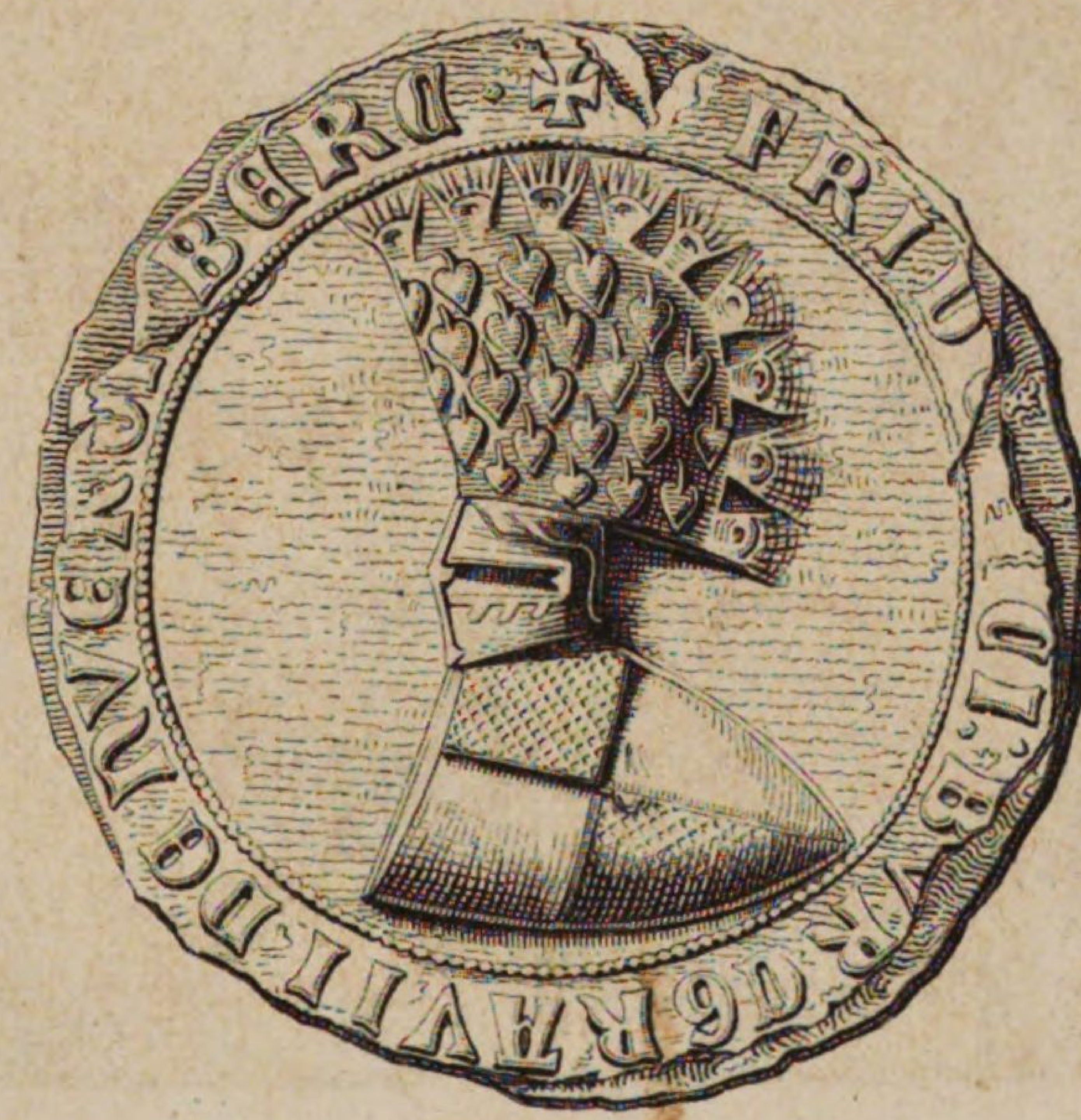
von Nürnberg vom Jahre 1240, welches die Umschrift trägt: S. CVNRADI. BVRGRAVII. DE. NVRINBERG. ET. COMITIS. DE. ZOLER.[2])

[1]) Mon. Zoll. I. No. 117 bei dem Jahre 1226.
[2]) Mon. Zoll. II. No. 34.

Erst 1248 nimmt Friedrich, der sich seit 1236 „von Gottes Gnaden Graf von Zolre“ nennt, den 4feldigen Schild der Grafen von Zollern an, welcher seit dieser Zeit unausgesetzt von Vater auf Sohn bei der fränkischen wie bei der schwäbischen



Linie des Hauses Hohenzollern als gemeinschaftlicher Stammschild fortgeführt worden ist.[1])



Noch 1286, in der Urkunde Kaiser Rudolfs I. zu Eslingen, erklärt, Stamm- und Wappengemeinschaft bekundend, Graf Friedrich von Zollern, des Obigen Sohn:

[1]) Mon. Zoll. I. No. 175 und II. No. 102.

„wan wir ze diser cit vnser Insigel bi vns nit enhaben, so han ich Graue Friderich von Zolre Mines Vettern Friderichs des Burcgerauen von Nürenberch Insigele gebetten henken an disen Brief.“

und dies Siegel zeigt den 4feldigen, von Weiß und Schwarz gevierten Schild.[1])



Nach der ältesten bunten Abbildung eigentlich von Schwarz und Weiß geviert.[2])

[1]) Mon. Zoll. I. No. 226.

[2]) Glasgemälde aus Kloster Stetten, abgebildet und erklärt in Stillfried's Alterthümern I. Folge, und dessen Burg Hohenzollern S. 15.

Die Darstellung des Helmschmucks bei der schwäbischen Linie der Grafen von Zollern ist sehr mannichfaltig, bald 4, bald 8 Pfauenfedern, verschiedenartig aufgesteckt. Bei dem umstehend abgebildeten Glasgemälde, welches über dem Grabe des Stifters von Kloster Stetten (Friedrich des Erlauchten † 24. Mai 1289) angebracht war und sich jetzt in der St. Michaelskapelle auf Hohenzollern befindet, steckt der Pfauenwedel in einem Köcher, welcher mit den Farben des Schildes quadrirt ist. Anders erscheint der Helmschmuck auf einem Siegel von 1282 und einem zweiten von 1296.[1])



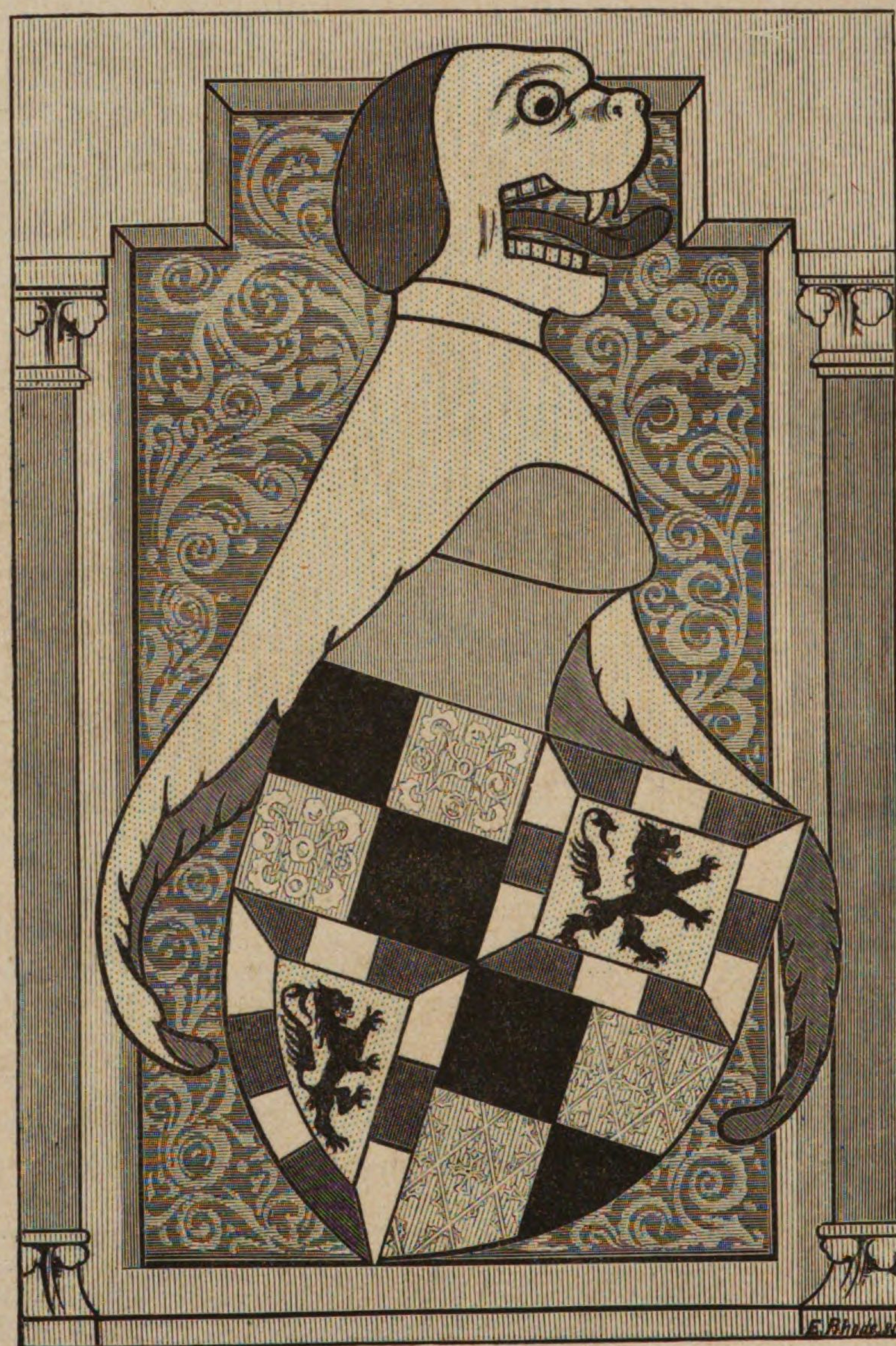


Mit dem Helmschmuck am Wappen der Schwäbischen gräflichen und der Fränkischen burggräflichen Linie ging seit dem Jahre 1317 eine Veränderung vor, als nämlich Burggraf Friedrich IV. von dem freien Herrn Luitbold von Regensberg in der Schweiz das Recht erkaufte, das Kleinod des Bracken zu führen.[2])

Bis zum Jahre 1380 war zwischen den Burggrafen und dem durch eine burggräfliche Tochter mit denselben verwandten Grafen von Oettingen Streit über gemeinsamen Gebrauch dieser Helmzier, der schließlich dahin entschieden wurde, daß Letztere ebenfalls das Recht haben sollten, den Bracken als Helmschmuck, golden mit rothem Ohr, wie Erstere zu führen, zum Unterscheidungszeichen aber das Ohr belegt mit einem silbernen Schragen (d. i. Schräg- oder Andreaskreuz).

[1]) Hohenzollerische Forschungen I. S. 167 und 168.
[2]) Alterthümer I. Heft 4 und Mon. Zoll. II. No. 521. 523.

Ein burggräfliches Wappen mit dem Helmschmuck des Bracken zeigt uns das von Friedrich V. in die Kirche zu Markterlbach in Franken gestiftete Glasfenster,

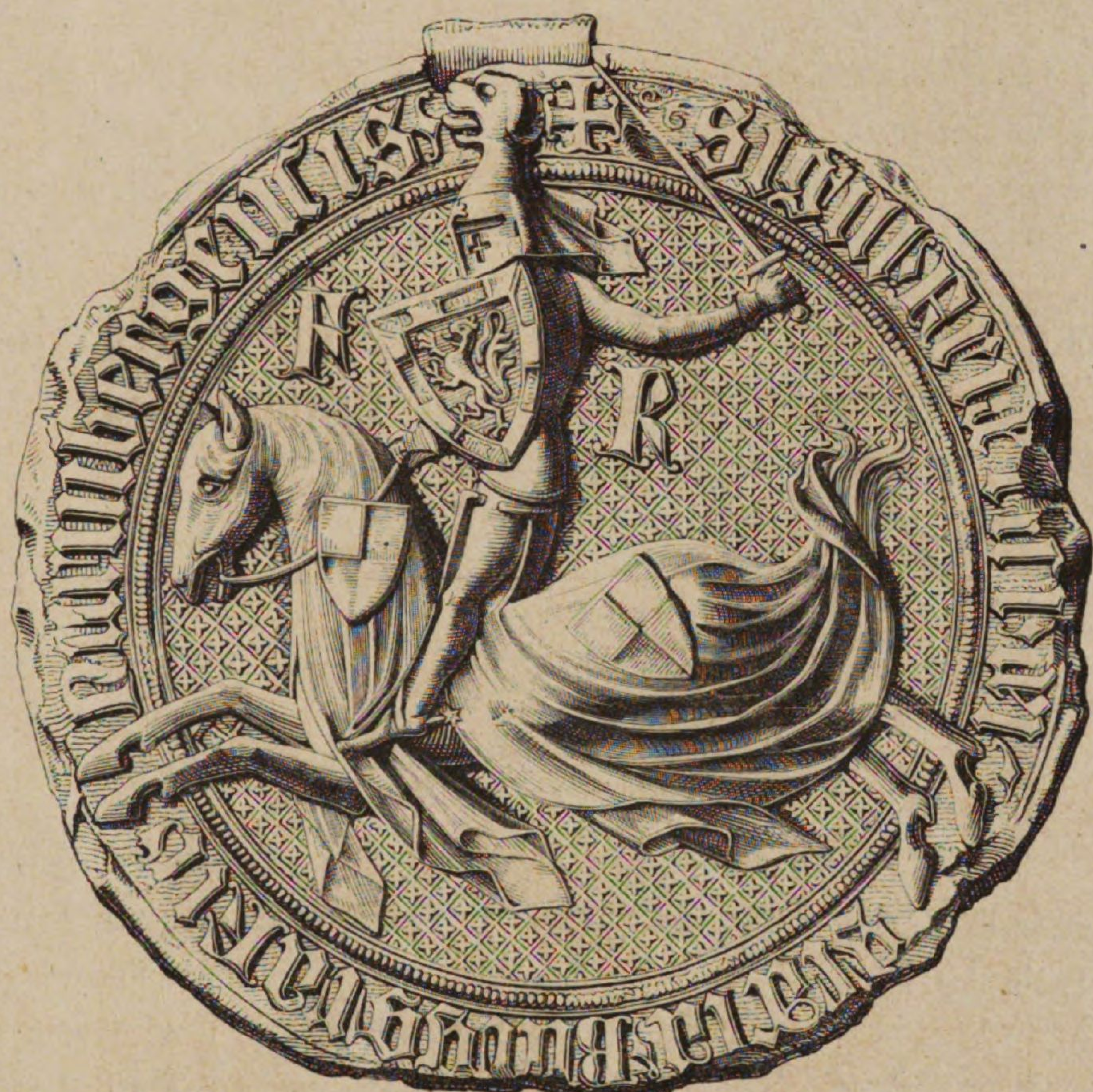


von dem wir hier eine Abbildung beifügen, und wodurch die Farben des Siegelbildes des ebengenannten Burggrafen, welches an einer Urkunde vom Jahre 1378 anzutreffen ist und hier ebenfalls abgebildet erscheint, erklärt werden.[1])

---

[1]) Mon. Zoll. IV. No. 395.

Die Grafen von Zollern in Schwaben bedienten sich des Brackenhelms schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Der Bracke ist aber von Silber und Schwarz quadrirt so wie der Zollernschild. Außer einem Wappenstein im Kloster



Alpirsbach[1]) besitzen wir auch ein Bracken-Siegel aus dem Jahre 1354 mit der Umschrift: Sigillum Friderici Comitis de Zolr junioris militis[2])

[1]) Abbildung in den Alterthümern I. Heft 2.
[2]) Forschungen I. 151 und Mon. Zoll. I. No. 327.

Dritter Zeitraum.

Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg bis zur Vereinigung Preußens mit Brandenburg, von 1415–1618.

Am 8. Juli 1411 ernannte Kaiser Sigismund den Burggrafen Friedrich VI. zur Belohnung für treue Dienstleistung zum obersten und gemeinen Verweser und Hauptmann in der Mark Brandenburg. Dieser Kaiserlichen Gunstbezeugung folgte am 30. April 1415 die Verleihung der Landeshoheit in der Mark sammt der Kur- und Erzkämmerer-Würde. Das Gebiet, mit welchem am 18. April 1417 Kaiser Sigismund den Burggrafen feierlich durch Ueberreichung des Banners belehnte, umfaßte folgende Landestheile: 1) die Altmark, 2) die Mittelmark, 3) die Priegnitz, 4) das Land Sternberg, 5) einen Theil der Uckermark, zusammen etwa 536 □ M. Als im Jahre 1420 der Bruder des Kurfürsten, Burggraf Johann III., starb, übernahm Friedrich auch die Regierung über die fränkischen Lande Ansbach und Bayreuth. In demselben Jahre gelang es dem Kurfürsten, den in Händen der Pommernschen Herzoge befindlichen Theil der Uckermark mit seinem Lande zu vereinigen; erst 1427 gab indeß Pommern alle seine Ansprüche an dieses Gebiet auf.

Kurfürst Friedrich II. erwarb im Jahre 1442 die Stadt Lychen in der Uckermark und schloß mit Mecklenburg einen Erbfolgevergleich, der mit Einwilligung der Kurfürsten vom Kaiser bestätigt wurde. Den väterlichen Besitz in Franken

hatten schon seit 1437 seine Brüder Johann und Albrecht inne; dagegen erhielt er im Jahre 1449 durch einen Vergleich mit dem Erzstift Magdeburg die Grafschaft Wernigerode und vereinigte 1454 die Neumark mit den Kurländern. In das Jahr 1457 fällt die Verabredung einer Erbverbrüderung zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen, die dann im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts, ohne Einfluß auf die Gestaltung des Wappens auszuüben, erneuert wurde; die Erbverbrüderung selbst kam erst 1614 zu Stande. Der Kurfürst vergrößerte im Jahre 1462 sein Gebiet durch Erwerbungen in der Lausitz und fügte seinem Lande die Herrschaften Cottbus, Peitz und Teupitz, sowie den Hof Groß-Lübben hinzu; auch erlangte derselbe die Anwartschaft auf Beeskow und Storkow. Als die Herzoge von Pommern-Stettin im Jahre 1464 ausstarben, wollte Brandenburg ihr Land zufolge alter, schon 1338 begründeter Erbfolgeberechtigung in Besitz nehmen. Aber die nächsten Agnaten, die Herzoge von Pommern-Wolgast, stritten dagegen, und das Kurhaus mußte sich vorläufig mit Titel und Wappen begnügen, welche es 1470, nach Empfang der Kaiserlichen Belehnung, annahm.

Albrecht Achilles vereinigte wiederum die fränkischen Fürstenthümer mit dem Kurlande und sicherte sich in Folge eines 1479 mit Pommern geschlossenen Friedens den Besitz der Herrschaften Lökenitz, Vierraden und Bernstein, ebenso durch den Frieden von Cammenz 1482 die Herrschaften und Städte Crossen, Züllichau, Bobersberg und Sommerfeld.

Johann Cicero mußte die fränkischen Fürstenthümer an seine Brüder Friedrich und Sigismund abtreten; dagegen erwarb er im Jahre 1490 die Herrschaft Zossen.

Unter dem Kurfürsten Joachim I. fiel der Kurmark im Jahre 1524 durch das Erlöschen der Dynastie von Ruppin diese Grafschaft als eröffnetes Lehen zu.

Joachim II. mußte in Folge väterlicher Verordnung den Besitz des Landes mit seinem jüngeren Bruder Johann theilen. Die zwischen Brandenburg und den schlesischen Herzogen von Liegnitz über die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg und Wohlau geschlossene Erbverbrüderung wurde von Ferdinand I. als böhmischem König 1537 bewilligt, dagegen von demselben als römischem Kaiser 1546 für ungültig erklärt. 1564 erhielt die Kurmark die Anwartschaft auf alle Reichsländer des Hauses Braunschweig-Lüneburg, deren Bestätigung im Jahre 1574 erfolgte.

Johann Georg ward nach dem Tode seines Oheims Johann von Cüstrin wieder Herr der gesammten Brandenburgischen Lande, denen im Jahre 1556 die längst in Aussicht stehenden Herrschaften Beeskow und Storkow endlich zugefallen waren.

Unter Kurfürst Joachim Friedrich blieb der Länderbestand (716 □ M.) unverändert; doch erwarb derselbe sich großes Verdienst durch den im Jahre 1598 mit dem Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach und Bayreuth geschlossenen Vertrag zu Gera, welcher die Untheilbarkeit der Kurländer festsetzte.

Johann Sigismund erheirathete das Recht auf die Jülich-Cleve'sche Erbschaft mit der Prinzessin Anna, der einzigen Tochter des Herzogs Albrecht Friedrich von Preußen, die ihre 1608 verstorbene Mutter, Maria Eleonora, des letzten Jülich-Cleve'schen Herzogs Johann Wilhelm älteste Schwester und Erbin, repräsentirte.

Der hierüber mit Pfalz-Neuburg ausgebrochene Streit ward durch einen Vergleich beigelegt, demgemäß Johann Sigismund: Cleve, Mark, Ravensberg und Ravenstein, Pfalz-Neuburg aber Jülich und Berg erhielt.

Im Jahre 1609 fielen dem Kurfürsten die Herrschaften Schwedt und Vierraden als eröffnetes Lehen zu.

Das Wappen der Kurfürsten von Brandenburg aus dem Hause Hohenzollern wurde in dieser Epoche mehrfach verändert. Friedrich I. nahm zu den bisher geführten Schilden von Zollern und Nürnberg[1]) nach seiner Belehnung mit der Mark Brandenburg im Jahre 1417 den Brandenburgischen Adlerschild, welchen schon Albrecht der Bär, Stifter des Askanischen Hauses, geführt hatte, offiziell in seinen Siegeln an. Vergl. Gercken Codex diplom. brandenb. tom. III. tab. 8, woselbst nach Herzberg's Abhandlung (in den Memoiren der Academie tom. VIII.) das Reiter- und Contra-



Siegel, das Wappen- und ein Adler-Siegel des Kurfürsten abgebildet sind.

Im Archive der Stadt Berlin befindet sich eine Urkunde vom Jahre 1415, wonach Friedrich schon damals ein Siegel mit dem Brandenburgischen Adler

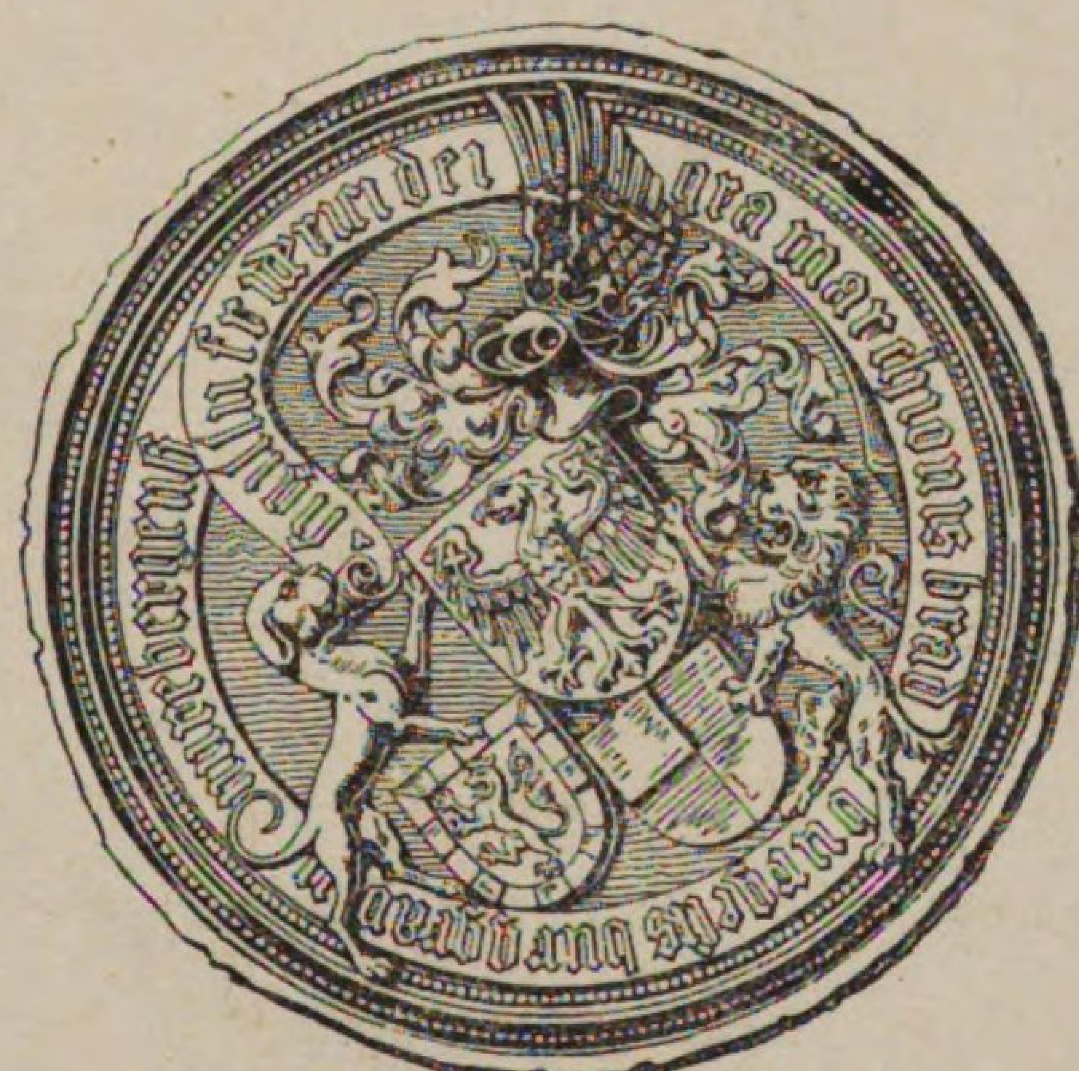
[1]) Mon. Zoll. VII. No. 538 beim 14. Juni 1416.

führte, an dessen Rande in kleinem Maßstabe die Wappenschilde von Nürnberg und Zollern beigefügt waren.[1])



In ähnlicher Weise waren die ältesten Markgräflichen Münzen beschaffen.[2]) Erst auf dem Reitersiegel und auf einem gleichzeitigen größeren Wappensiegel erscheint der markgräfliche Adler im Schilde und über demselben der Helm mit dem Helmschmuck des Adlerflügels.

Friedrich II. führte das nebenstehende, ebenfalls nur aus den genannten drei



Schilden zusammengesetzte Siegel, gleich seinem Vater, fast während seiner ganzen Regierungszeit, wenigstens nachweislich von 1444—1461.[3]) Erst nach dem Friedenstraktat von Soldin 1466[4]) nahm Friedrich II. einen Greif, roth im goldenen Felde,

[1]) Alterthümer I. zur Erklärung Brandenburgischer Steindenkmale in Franken.
[2]) Köhne, Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde II. S. 175ff.
[3]) Gercken, Cod. diplom. brandenb. IV. S. 634.
[4]) Gercken, Cod. diplom. brandenb. III. Tab. IX. No. 20.

wegen Stettin und gleichzeitig wegen des Erzkämmereramtes den Zepter in sein Wappen auf, und erscheinen dieselben (Greif- und Zepterschild) auf brandenburgischen Münzen zum ersten Male auf den Goldgulden, welche Albrecht Achilles nach Erlangung der Kurwürde von 1470 an zu Schwabach prägen ließ.[1]) Sein Vater hatte als Attribut des Erzkämmereramtes den Schlüssel geführt.[2]) Auf dem Todtenschild Friedrich's II. († 1471) in der Ritterkapelle des Schwanenordens bei St. Gumpert in Ansbach[3]) erscheinen für Pommern und Rügen fünf Schilde, zwei rothe Greifen in Silber, ein von Roth und Grün und ein von Grün und Roth gestreifter ebenfalls in Silber und der schwarze, aus dem rothen Zinnengiebel hervorwachsende Rügen'sche Löwe in Gold. Der Hauptschild ist 4feldig mit einem Mittelschilde. Der Mittelschild, blau, enthält den senkrecht aufgestellten goldenen Erzkämmerer-Zepter; das erste silberne Feld des Rückschildes den Brandenburgischen rothen Adler, dessen Flügel mit goldenen Kleestengeln besteckt sind; das zweite Feld, gleichfalls silbern, einen rothen, goldbewehrten, rechtsgewendeten Greif; das dritte Feld den Nürnbergischen, das vierte den Zollerischen Wappenschild. Auf dem oberen Rande des eben beschriebenen Hauptschildes stehen drei goldene Helme, der mittlere mit roth-silbernen, die beiden äußeren mit schwarz-goldenen Helmdecken. Der mittlere gekrönte Helm trägt einen vierfachen Pfauenwedel (wegen Pommern); der rechtsgestellte ebenfalls gekrönte Helm ist mit dem schwarzen, mit goldenen Herzen oder Lindenblättern bestreuten, mit einem goldenen Kleestengel besteckten Adlerflug geschmückt (wegen Brandenburg); der linksgestellte Helm ist mit einem Fürstenhut bedeckt, aus welchem zwischen zwei von Silber und Roth balkenweise getheilten Büffelhörnern der Burggräfliche schwarze, rothbewehrte und rothgekrönte Löwe hervorwächst (wegen Nürnberg). Zur Rechten und Linken dieses Wappens sind noch je zwei Schilde aufgestellt: rechts oben, links gelehnt, ein silberner Schild mit einem rothen, goldbewehrten Greif; darunter ebenfalls im silbernen Schilde ein von Roth und Grün fünfmal schrägrechts balkenweise gestreifter, goldbewehrter Greif (wegen Slavien, Slavorum); links oben, rechts gelehnt, im silbernen Schilde ein fünfmal von Grün und Roth schräglinks balkenweise gestreifter, goldbewehrter Greif (wegen Wenden, Vandalorum); darunter der Goldschild mit dem aus dem rothen Zinnengiebel aufwachsenden schwarzen Rügen'schen Löwen.

Erst Kurfürst Joachim I. nahm eine weitere Wappenvermehrung vor, und zwar nach der im Jahre 1530 geschehenen Mitbelehnung des Hauses Brandenburg

[1]) Köhne, Zeitschrift für Münz-, Siegel- und Wappenkunde I. S. 213.

[2]) Alterthümer I. Kurfürst Friedrich's I. Statuette im Rathssaale zu Ueberlingen, 1420.

[3]) Alterthümer II.

wegen Pommern. Die den Pommerschen Herzogen vorgetragenen 10 Fahnen wurden Brandenburgischer Seits angefaßt. Die erste Fahne war roth, die Blutfahne (wegen der Regalien); die zweite blau mit gekröntem rothen Greife (wegen Stettin); die dritte weiß, darin ein rother, goldbewehrter Greif (wegen Pommern); die vierte gelb, darin ein schwarzer Greif (wegen Cassuben); die fünfte weiß, darin ein von Roth und Grün schrägrechts gestreifter Greif (wegen Wenden); die sechste roth, darin ein silberner Greif mit einem Fischschwanze (wegen Barth); die siebente quergetheilt: oben in Gelb ein aus der unteren Hälfte hervorgehender, schwarzer, gekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweife, unten in Schwarz fünf rothe doppelseitige Stufen (wegen Rügen); die achte gelb, darin ein schwarzer Greif mit silbernen Flügeln (wegen Wolgast); die neunte gelb, darin zwei gestümmelte, rothe, in Form eines Schrägkreuzes gelegte, in den Winkeln von vier rothen Rosen begleitete Aeste (wegen Gützkow); die zehnte quergetheilt: oben in Roth ein aus der unteren Hälfte hervorwachsender silberner Greif, unten von Gelb und Blau in 5 Reihen geschacht (wegen Usedom). Wegen der Darstellung des ersten rothen Greifen in Gold, wie S. 33 erwähnt worden, muß auf Conrad Grünenberg's Wappenbuch vom Jahre 1483 und das dort abgebildete Brandenburgische Wappen des Kurfürsten Albrecht Achilles, sowie auf Ledebur's diesfällige Auslassung in den Streifzügen durch die Felder des Königlich Preußischen Wappens (Berlin 1842, S. 58) verwiesen werden.

Wegen der entsprechenden Münzen, insbesondere der von Johann Cicero, ist das Verzeichniß einer Brandenburg-Preußischen Münzsammlung von Voßberg (Berlin 1868) einzusehen.

Kurfürst Joachim I. führte die Pommerschen Wappenschilde neben den bisher gebrauchten 3 Schilden von Brandenburg, Nürnberg und Hohenzollern auf seinem Majestätsthronsiegel, dessen sich auch seine Nachfolger, Kurfürst Joachim II., Johann Georg und Joachim Friedrich, bedient haben.[1])

Der Bruder des Kurfürsten Joachim I., Cardinal Albrecht von Brandenburg, Kurfürst und Erzbischof von Mainz und Magdeburg, Bischof von Halberstadt, führte in einem prachtvollen Majestätssiegel einen vielfeldigen Wappenschild, welcher folgender Weise zu blasoniren ist: dreimal pfahlweise und fünfmal balkenweise getheilt. Auf dem mittleren Balken in der dritten Reihe liegen, als Mittelschildchen nebeneinander-gestellt, Mainz und Magdeburg, darunter Halberstadt; auf demselben Pfahle in der oberen Reihe: im mittleren Felde der Brandenburgische Adler, rechts davon

[1]) Memoiren der Akademie Tom. VIII. No. 20.

Nürnberg, links Stettin; in der zweiten Reihe: in der Mitte Rügen, rechts Pommern, links Cassuben; in der dritten Reihe: rechts Wenden, links Wolgast; in der vierten Reihe: in der Mitte Hohenzollern, rechts Barth und links Usedom; in der fünften Reihe: in der Mitte das Regalienfeld, rechts Gützkow und links der Adler wegen Ruppin.

Die Umschrift, deren sich Kurfürst Albrecht auf diesem Prachtsiegel bedient, lautet:

S(igillum) . Reve(rendissimi) . Et Illus(trissimi) . D(omini) . D(omini) . Albert(ti) . Tit(ulo) . S(ancti) . Petri . Ad Vin(cula) . S(acro) . S(anctae) . Ro(manae) . E(cclesiae) . Presb(yteri) . Car(dinalis) . Et . Legatus . (sic.) Natus . (sic.) Archiepi(scopi) . Mog(untini) . Et Magd(eburgensis) . Prin(cipis) . Elec(toris) . S(acri) . R(omani) . I(mperii) . P(er) . Germ(aniam) . Archican(cellarii) . Ac Prim(atis) . Admin(istratoris) . Eccl(esiae) . Halb(erstadiensis) . March(ionis) . Bran(denburgensis) . Stet(tinensis) . Pome(raniae) . Cass(uborum) . Ac Scla(vorum) . Duc(is) . Burg(gravii) . Nori(censis) . Ac . Rugi(ae) . Pri(ncipis) . —

Kurfürst Joachim II. führte nach einem Thalerstück vom Jahre 1560, auf welchem der schlesische Adler (wegen Crossen) erscheint, auch den Adler wegen Ruppin. In Folge der Mitbelehnung, welche Joachim II. 1569 in Betreff des Herzogthums Preußen erlangte, hat zuerst Markgraf Christian Wilhelm, des Kurfürsten Johann Sigismund Bruder, als Erzbischof von Magdeburg (1598—1626) goldene, ovalrunde Gnadenpfennige prägen lassen, die meisten von 1609, worauf der preußische Adler erscheint, und zwar in der Mitte der zweiten Reihe seines Wappenschildes.[1]) Kurfürst Johann Sigismund ließ 1612 Thaler schlagen, auf welchen es in der Umschrift der Kehrseite lautet:

In Prus(sia) . Jul(iaci) . Cliv(iae) . Mo(ntium) . D(ux).

Unter den Wappenbildern erscheinen der Preußische Adler, die Jülich-Cleve'schen 5 Wappenbilder (Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg) und außer den 9 Pommerschen Wappenbildern noch zwei Greife.

---

[1]) Spieß, Brandenb. Wappenbelustigung I. S. 413.

Vierter Zeitraum.

Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg, Herzoge in Preußen, von 1618—1701.

Nach dem Tode Albrecht Friedrich's, Herzogs in Preußen (8. Aug. 1618), fiel dem Kurfürsten Johann Sigismund, als Gemahl der Erbtochter Anna, Land, Titel und Wappen der 756 □M. großen Provinz erbeigenthümlich, jedoch als Lehen der Krone Polen, zu, so daß die Brandenburgischen Länder nunmehr ein Territorium von 1472 □M. umfaßten. Der jetzt ausbrechende dreißigjährige Krieg, an dem der älteste Sohn und Nachfolger des Kurfürsten, Georg Wilhelm, keinen Antheil nehmen wollte, suchte die Mark mit seinen Schrecken furchtbar heim. Als im Jahre 1637 die Pommerschen Herzoge ausstarben, konnte Georg Wilhelm sein Erbfolgerecht nicht behaupten, weil die Schweden das Land eingenommen hatten. Georg Wilhelm erlebte das Ende des verheerenden Krieges nicht; allein was die Schwäche des Vaters an dem ausgesogenen und erschöpften Lande verschuldet, ersetzte die Umsicht und Thatkraft seines großen Sohnes, Friedrich Wilhelm.

Derselbe mußte zwar im Westfälischen Frieden (1648) den Schweden Vorpommern mit den Inseln Rügen und Wollin und einigen Hinterpommerschen Städten überlassen; dagegen bekam er den noch übrigen Theil von Hinterpommern, die säcularisirten Bisthümer Magdeburg, Halberstadt (nebst einem Antheil an der Grafschaft Hohenstein und den Herrschaften Lora und Klettenberg), Minden und Camin.

In Folge eines am 6. November 1657 abgeschlossenen Vergleichs wurden dem Kurfürsten von Seiten Johann Casimir's von Polen die Herrschaften Lauenburg und Bütow überlassen. In demselben Jahre erlangte er von Polen die Souverainetät über Preußen.

Auch die langen Streitigkeiten wegen der Jülich'schen Erbschaft wurden im Jahre 1666 beigelegt. Der Besitz der gesammten Länder wurde in der Weise getheilt daß Brandenburg: Cleve, Mark und Ravensberg, Pfalz-Neuburg aber: Jülich, Berg und die Herrschaften Winendal und Breskesand haben, und die Streitfrage wegen Ravenstein durch einen Kompromiß entschieden werden sollte. Von Interesse ist die Correspondenz, welche auf Veranlassung des Kurfürsten in den Jahren 1684/85 in Wien wegen Erlangung der Kaiserlichen Genehmigung zur Wiederannahme des Titels von Hohenzollern geführt wurde. Der Wappenschild war vom Brandenburgischen Hause niemals abgelegt worden. Zwei Jahre vor seinem Tode, im Jahre 1686, erhielt der Kurfürst Friedrich Wilhelm Oesterreichischer Seits den Schwiebuser Kreis gegen Entsagung seiner Ansprüche auf die schlesischen Fürstenthümer Liegnitz, Berg und Wohlau, sowie die Herrschaft Beuthen.

Kurfürst Friedrich III., welcher im Jahre 1688 seinem großen Vater in der Regierung folgte, erbte ein Gebiet, dessen Flächenraum sich auf 2013 □M. erstreckte.

Im Jahre 1694 wurde ihm vom Kaiser die Anwartschaft auf das Fürstenthum Ostfriesland ertheilt; dagegen ging der Kreis Schwiebus verloren.

Das Brandenburgische Wappen ist in dem Zeitraum von 1618—1701 dreimal verändert worden; zuerst nach der Belehnung mit Preußen (1634), wobei der Adler am Halse gekrönt und auf der Brust mit dem goldenen Buchstaben S (Sigismund) bezeichnet erscheint. Bei der Renovation dieses Lehens ließ König Vladislaw IV. von Polen dem Kurfürsten Georg Wilhelm in die Lehnsfahne den Preußischen Adler setzen, auf dessen Brust die verschlungenen Buchstaben V und G (als Anfangsbuchstaben der Namen des Königs und des Kurfürsten) sich zeigen.

Die zweite Veränderung erfolgte bei dem westfälischen Frieden (1648), wo Rügen aus Titel und Wappen weggelassen, dagegen die Titel und Wappen von Magdeburg, Halberstadt, Minden und Camin angenommen wurden.

Die dritte Veränderung befahl Kurfürst Friedrich Wilhelm, als er die Souverainetät von Preußen erlangt hatte (1657). In Gemäßheit des betreffenden Befehles blieb jedwede Bezeichnung auf der Brust des preußischen Adlers fort. Lauenburg und Bütow, welches im Titel erscheint, wurde im Wappen nicht bezeichnet, ebensowenig Ostfriesland.

Unter Kurfürst Friedrich III. endlich (1691) erging die Bestimmung, daß der Titel von Cleve unmittelbar nach dem von Magdeburg geführt, und demgemäß auch das Wappen abgeändert werden solle.

1694 blieb der Titel von Schwiebus aus dem Kurfürstlichen Titel fort, wogegen der Kaiser versprach, dem Kurfürsten in seiner Titulatur auch den Titel „Herzog von Preußen“ zu geben.

Die Zahl der von den Kurfürstlich. Brandenburgischen Regenten gebrauchten Titel stieg im 17. Jahrhundert nicht über 24, während die Zahl der Wappen der von ihnen geführten Wappenschilde 24 auch mehr betrug.

Titel und Wappen des Großen Kurfürsten stehen einander folgendermaßen gegenüber:

No.	Titel:	No.	Wappen:
1	Brandenburg.	1	Brandenburg.
2	Erzkämmerer.	2	Erzkämmerer.
3	Preußen.	3	Preußen.
4	Magdeburg.	4	Magdeburg.
5	Jülich.	5	Jülich.
6	Cleve.	6	Cleve.
7	Berg.	7	Berg.
8	Stettin.	8	Stettin.
9	Pommern.	9	Pommern.
10	Cassuben.	10	Cassuben.
11	Wenden.	11	Wenden.
12	Schlesien.	12	Schlesien.
13	Crossen.	13	Crossen.
14	Schwiebus.		fehlt.
15	Nürnberg.	14	Nürnberg.
16	Halberstadt.	15	Halberstadt.
17	Minden.	16	Minden.
18	Camin.	17	Camin.
19	Hohenzollern.	18	Hollenzollern.
20	Mark.	19	Mark.
21	Ravensberg.	20	Ravensberg.
22	Ravenstein.		fehlt.
23	Lauenburg.		fehlt.
24	Bütow.		fehlt.
		21	Schwerin.
		22	Wolgast.
		23	Usedom.
		24	Barth.
		25	Gutzkow.
		26	Ruppin.
		27	Blutschild.

Auf dem oberen Schildesrande des Kurfürstlichen Wappens standen neun goldene Helme:

1. wegen der Erzkämmererwürde,
2. „ Preußen,
3. „ Magdeburg,
4. „ Jülich,
5. „ Cleve,
6. „ Berg,
7. „ Nürnberg,
8. „ Stettin,
9. „ Pommern.

Die beim Kurfürstlichen Leichenbegängnisse vorgetragenen Fahnen und vorgeführten gerüsteten Pferde (vergl. Christ. Kochius, Kurfürstl. Hofpredigers, Leichenbegängniß des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, Fol., Cöln an der Spree, 1688) waren, abweichend von den vorstehend angeführten Titeln und Wappen, folgendermaßen ausgewählt:

Erzkämmererschild, Markgrafthum Brandenburg, Herzogthum Preußen, Herzogthum Magdeburg, Herzogthum Jülich, Herzogthum Cleve, Herzogthum Berg, Herzogthum Stettin, Herzogthum Wolgast, Herzogthum Pommern, Herzogthum Cassuben, Herzogthum Wenden, Herzogthum Crossen, Herzogthum Schwiebus, Burggrafschaft Nürnberg, Fürstenthum Barth, Fürstenthum Halberstadt, Fürstenthum Minden, Fürstenthum Camin, Fürstenthum Usedom, Grafschaft Hohenzollern, Grafschaft Mark, Grafschaft Ravensberg, Grafschaft Gutzkow, Grafschaft Ruppin, Grafschaft Hohenstein, Grafschaft Regenstein, Herrschaft Ravenstein, Blutschild.

Als Schildhalter dienten dem Wappen des großen Kurfürsten die Pommerschen, mit Eichenlaub umgürteten und gekrönten, mit Keulen bewehrten, bärtigen wilden Männer.[1])

Dieselben Schildhalter führten zuweilen auch die Markgrafen von Brandenburg in Franken.[2])

---

[1]) Weigel, Wappenbuch VI. 4.

[2]) Spieß, Brandenburgische Münzbelustigungen. III. 313. Medaille Markgraf Georg Friedrich's des Jüngeren von Brandenburg vom Jahre 1696.

Fünfter Zeitraum.

Könige von Preußen, Markgrafen von Brandenburg und Kurfürsten bis zum Untergange des Deutschen Reichs, von 1701–1806.

Kurfürst Friedrich III. faßte den Entschluß, das keiner andern Macht mehr unterworfene Herzogthum Preußen zu einem Königreiche zu erheben und setzte sich und seiner Gemahlin am 18. Januar 1701 die Krone auf. Er besaß Einfluß und Bedeutung genug, um mit Fug und Recht auf Selbstständigkeit im deutschen Fürstenrathe Anspruch zu machen; ja Oesterreich konnte sogar, sobald es Friedrichs Königswürde anerkannt hatte, nicht mehr ohne Preußen sein altes Uebergewicht in Deutschland behaupten.

König Friedrich I. vergrößerte im Jahre 1702 sein Gebiet durch die Grafschaft Lingen, welche ihm aus der Oranienschen Erbschaft zufiel, und durch das Fürstenthum Mörs, ein eröffnetes Lehen des Herzogthums Cleve. 1707 erwarb er durch Kauf Tecklenburg, sowie das Fürstenthum Neufchatel (Neuenburg) und die Grafschaft Valengin (Valendis), dessen Stände ihn als rechtmäßigen Regenten anerkannten.

König Friedrich Wilhelm I., des Vorigen Sohn, erhielt im Jahre 1713 in Folge des Utrechter Friedens einen Theil von Geldern und 1720 durch den Frieden zu Stockholm Stettin nebst Vorpommern bis an die Peene.

Im Jahre 1732 nahm er mit Kaiserlicher Bewilligung den Titel eines Fürsten von Ostfriesland an, welches Land jedoch erst 1744 (kraft der Verheißungen von 1694) mit Preußen vereinigt wurde.

Friedrich II., der Einzige, erhob den Staat in die Reihe der ersten Mächte des Welttheils; er erwarb das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz (1742) und wußte den siebenjährigen Krieg — zum Erstaunen der ganzen Welt — ohne Länderverlust zu endigen. Im Jahre 1772 wurde Westpreußen und das Netzeland mit der Krone Preußen verbunden, 1778 fiel der Krone der Magdeburgische Theil der Grafschaft Mansfeld zu.

Unter Friedrich Wilhelm II. vergrößerte sich Preußen durch die Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth, auf welche der letzte kinderlose Markgraf (1791) freiwillig verzichtete, und durch verschiedene polnische Landestheile, welche unter dem Namen Südpreußen und Neuostpreußen vereinigt wurden.

Als am 6. August 1806 Kaiser Franz II. die römisch-deutsche Kaiserkrone niederlegte, trat der historische Beruf Preußens, durch Vereinigung der Trümmer des deutschen Reichs zu einem neuen Verbande mit gemeinsamer Verfassung jeder ausländischen Eroberungspolitik entgegen zu treten, immer klarer hervor.

Sechster Zeitraum.

Könige von Preußen, Markgrafen von Brandenburg, Herzoge von Schlesien, seit dem Untergange des Deutschen Reichs bis zur Erlangung der Deutschen Erbkaiserwürde den 18. Januar 1871.

Der vernichtende Schlag, welcher dem Heiligen Römischen Reiche deutscher Nationen ein Ende machte, brachte auch Preußen in eine bedrängte und fast hoffnungslose Lage; im Frieden zu Tilsit (9. Juli 1807) verlor Friedrich Wilhelm III. seine besten und blühendsten Provinzen, und der Flächenraum der Monarchie wurde fast auf die Hälfte reducirt. Die Geißel des gallischen Eroberers lastete ebenso schwer auf Preußen, wie auf ganz Deutschland. Doch Friedrich Wilhelm III. hielt, selbst im Drange einer eisernen Zeit, das Ansehen der Monarchie Friedrichs des Großen durch würdevolle Standhaftigkeit aufrecht und verlor nicht die Hoffnung auf die Stunde der Befreiung und Vergeltung. Diese brach an mit der Vernichtung der französischen Armee in Rußland. Die unterdrückten Nationen erhoben sich, und Preußen erhielt nach Beendigung des Befreiungskrieges durch die Wiener Verträge (1814 u. 15) nicht nur fast sämmtliche geraubten Länder zurück, sondern auch, nach Abtretung von Ansbach und Bayreuth an Bayern, Ostfriesland und Hildesheim an Hannover, mehrere Länder jenseit des Rheins, woraus mit einigen nassauischen Gebietstheilen das Großherzogthum Niederrhein gebildet wurde, wie sich aus einem Theile der vom Könige von Sachsen abgetretenen Provinzen, dem Thüringer Kreise, dem Fürstenthum Eichsfeld, dem Erfurter Gebiete, der Grafschaft Henneberg u. s. f. und dem altpreußischen

Magdeburg und Barby, Quedlinburg und Halberstadt, das Herzogthum Sachsen bildete. Aus den Bezirken von Münster, Minden (mit Paderborn und Pyrmont) und Arensberg (mit Sayn) entstand das Herzogthum Westfalen.

Im Jahre 1815 erhielt der preußische Staat noch eine neue Vergrößerung durch das aus verschiedenen (alten und neuen) Landestheilen zusammengesetzte Großherzogthum Posen; auch wurde die Stadt Danzig mit ihrem Gebiete zurückgegeben. 1834 trat noch zum Gebiete der Monarchie das Fürstenthum Lichtenberg, so daß ihr Umfang nunmehr 5088 □M. betrug.

Friedrich Wilhelm's III. Sohn und Nachfolger, Friedrich Wilhelm IV., verzichtete zwar im Jahre 1857 auf Neuenburg; dagegen vergrößerte er den preußischen Staat im Jahre 1849 durch die Erwerbung von Hohenzollern, 1850 durch die Hälfte von Lippstadt, 1853 durch das Jahdegebiet.

Wilhelm I. legte zu dem Werke seiner erlauchten Vorfahren den glänzendsten Schlußstein. Er erwarb im Jahre 1865 Lauenburg und vergrößerte den preußischen Staat 1866 durch die Einverleibung von Hannover, Schleswig-Holstein, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. M. und Theilen von Hessen-Darmstadt und Bayern, so daß sich der Umfang des Territoriums auf 6421 □M. stellte.

Was die Attribute betrifft, welche Seine Majestät in Ihrer Eigenschaft als Deutscher Kaiser unter dem 15. October 1871 anzunehmen befohlen haben, so verweisen wir dieserhalb auf unsere bereits in zweiter Auflage erschienene Schrift: „Die Attribute des neuen deutschen Reiches, Berlin, 1874, bei A. Duncker.





Lichtdruck v. Römmler & Jonas, Dresden.

Ueber den Gebrauch der Burggräflich Nürnbergischen, Markgräflich und Kurfürstlich Brandenburgischen und Königlich Preußischen Wappen auf Siegeln und Münzen, sowie demgemäße kritische Bemerkungen, namentlich auch über das neueste Königlich Preußische Wappen.

Die mannichfaltigen Aenderungen, welche seit König Friedrichs I. Erwerbung der Königskrone mit dem Königlichen Titel und Königlichen Wappen vorgenommen worden sind, namentlich auch die mehr oder minder vollständige Uebereinstimmung des großen Königlichen Titels mit den zahlreichen Feldern des großen Königlichen Wappens ergeben sich übersichtlich aus einer sorgfältig ausgeführten Tabelle, welche wir hier am Schlusse unserer historischen Skizze mittheilen.

Wir wollen hierbei einige kritische Bemerkungen nicht zurückhalten, welche sich uns aufdrängen, indem wir auf die ganze Reihe der vom Königlich Preußischen, sowie vom Markgräflich Brandenburgischen und Burggräflich Nürnbergischen Hause zunächst in Siegeln und Münzen geführten Titel und Wappen hinblicken. Es ließe sich ein umfangreiches Buch darüber schreiben, besonders wenn Alles benutzt werden sollte, was bereits Andere in älterer und neuerer Zeit über diesen Gegenstand veröffentlicht haben; gerade dieses Letztere setzen wir als bekannt voraus und wollen uns bestreben, lediglich die Ergebnisse neuerer Forschung und derjenigen Anschauung aufzudecken, welche archivalische Quellen uns erschließen konnten.

Das Hohenzollerisch-Nürnbergisch-Preußische Herrscherhaus hat sich seit 600 Jahren viererlei Arten von Siegeln bedient: 1) Der Reitersiegel; 2) der Thronsiegel; 3) der Adlersiegel; 4) der Wappensiegel.

1. Reitersiegel.

Das älteste von 1225 haben wir oben mitgetheilt. Vom Burggrafen Friedrich V., welcher deren zwei besaß (vergl. das kleinere und ältere in Mon. Zoll. IV. No. 85 bei dem Jahre 1366) ist oben das größere und jüngere (vergl. dasselbe auch in den Mon. Zoll. IV. No. 395 bei dem Jahre 1378) abgebildet. Vom Reitersiegel Kurfürst Friedrichs I. vom Jahre 1437, dessen sich auch Kurfürst Friedrich II. bediente, be-

findet sich eine Abbildung bei Oetter, Versuch einer Geschichte der Burggrafen von Nürnberg, II. 567, und bei Gercken, tom. III. tab. 8. No. 18.

Kurfürst Johann Sigismund führte ein mit 26 Wappenschilden umstelltes Reitersiegel. Markgraf Christian von Brandenburg-Bayreuth soll sich eines Reitersiegels bedient haben, doch ist uns dasselbe niemals zu Gesicht gekommen. Ein Reiterbild des Markgrafen findet sich auf dem in Spieß' Brandenb. Münzbelustigungen Bd. I. pag. 257 abgebildeten Thaler vom Jahre 1623.

König Friedrich I. hat ein Reitersiegel geführt, mit welchem u. A. die Vollmacht des Gesandten besiegelt wurde, den der König im Jahre 1711 zur Königswahl in die Reichsversammlung schickte[1]). Wir bemerken jedoch, daß wir dieses Siegels eben so wenig wie Herzberg (Vergl. dessen Abhandlung von den Siegeln der Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg, tom. VIII. der Denkschriften der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin) jemals ansichtig geworden sind.

Auch von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. haben Reitersiegel, von denen sie wie ihre Kurfürstlichen Vorfahren nur bei gewissen Reichs-Angelegenheiten Gebrauch gemacht zu haben scheinen, bestanden, und von Friedrich Wilhelm III. wird noch gegenwärtig im Königlichen Hausarchive ein Siegelstempel aufbewahrt, worauf der König zu Pferde im Römischen Costüme dargestellt ist. Die Umschrift dieses hier zum ersten Male abgebildeten Siegels beginnt wie folgt: Friedericus Gulielmus III. D. Gr. Rex Borussorum Marggr. Brandenb. S. R. J. Arch. Cam. et Pr. Elector ect.

2. Thronsiegel.

Kurfürst Joachim I. gebrauchte schon in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts ein Majestäts-Thron- oder Pavillon-Siegel, sigillum majestaticum[2]). Kurfürst Joachim ist dort sitzend in seinem kurfürstlichen Ornate abgebildet. Statt einer Krone trägt er den Kurhut; den Erzkämmerer-Zepter hält er in der Rechten, in der Linken das Kurschwert. Ueber seinem Haupte am Kranze des Thronhimmels (Pavillons) steht ein Wahlspruch. Die vermeintlich Pommerschen, hier aber als Mann und Frau dargestellten Schildhalter tragen die Kranzbehänge des Zeltes. Dasselbe Siegel mit Umänderung des Namens führten bis zu Ende des sechszehnten Jahrhunderts spätere Kurfürsten, wie Joachim II., Johann Georg. Des Letzteren demgemäßes Siegel vergl. bei Glafey specimen tom. IX. tab. 10. fig. 38.

---

[1]) Gudenus, syllog. varior. dipl. Prof. p. 26. Gruber Leb. Syst. allg. Dipl. II. p. 130 und Spieß von Reitersiegeln, p. 15.

[2]) Gercken tom. III. tab. 9 No. 20.





Lichtdruck v. Römmler & Jonas, Dresden.

Das Majestäts-Thron-Siegel des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Großen zeigt eine Umstellung der sämmtlichen Schilde seines Wappens. Die Kranzbehänge des Pavillons werden aber nicht, wie bei den vorgedachten Siegeln, von den Pommerschen Schildhaltern, sondern von Adlern getragen [1]).

Als der große Kurfürst seinen Gesandten auf dem Reichstage zu Regensburg mit einer Vollmacht versah, woran sich das erwähnte Majestäts-Thron-Siegel befand, wollte der Reichskanzler, Kurfürst von Mainz, dieses Siegel nicht gelten lassen [2]). Dennoch blieb es im Gebrauch, und führte Kurfürst Friedrich III. ein ganz ähnliches Pavillon-Siegel [3]).

Nach Annahme der Königswürde ward das hier abgebildete neue Thronsiegel angefertigt. Neben den Adlern sind auch die Schildhalter mit Keulen angebracht; auf dem Gipfel des Baldachins ruht die Königskrone.

3. Adlersiegel.

Das älteste von Kurfürst Friedrich I. geführte ist bereits oben, pag. 33, beschrieben und abgebildet. Von Kurfürst Friedrich II. ist ein ähnliches nicht bekannt, wohl aber von dessen Gemahlin Katharina von Sachsen, welches den Brandenburgischen Adler als Träger eines zusammengesetzten Wappenschildes darstellt, in dessen ersterer Hälfte der quadrirte Brandenburgische Schild (1 und 4 Brandenburg, 2 und 3 Nürnberg) mit dem Mittelschilde von Hohenzollern, in der zweiten Hälfte der Sächsische Schild, ebenfalls quadrirt (1 und 4 Sachsen, 2 und 3 Meißen) erscheint. In Münzen ist der Brandenburgische Adler als Schildträger schon in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gebraucht worden, und zwar von Albrecht Achilles: [4]) Brandenburgischer Adler, mit Hohenzollernschild belegt, auf einem Ansbacher Schilling ohne Jahreszahl (zwischen 1469 und 1470 geprägt); desgleichen [5]) von Markgraf Friedrich dem Aelteren, Sohn zweiter Ehe des Markgrafen Albrecht Achilles, auf einem Schilling von 1511 (der Revers dieser Münze zeigt in einem Vierpaß die Schilde von Stettin, Rügen, Pommern und Nürnberg). Von dem jüngeren Bruder des hier erwähnten Markgrafen, dem Markgrafen Sigismund, ist vom Jahre 1493 ein Siegel bekannt,

[1]) Gregorio Leti historia della casa serenissima e elettorale di Brandenburgo. Amsterdam 1687.

[2]) Spieß, von Reitersiegeln pag. 12.

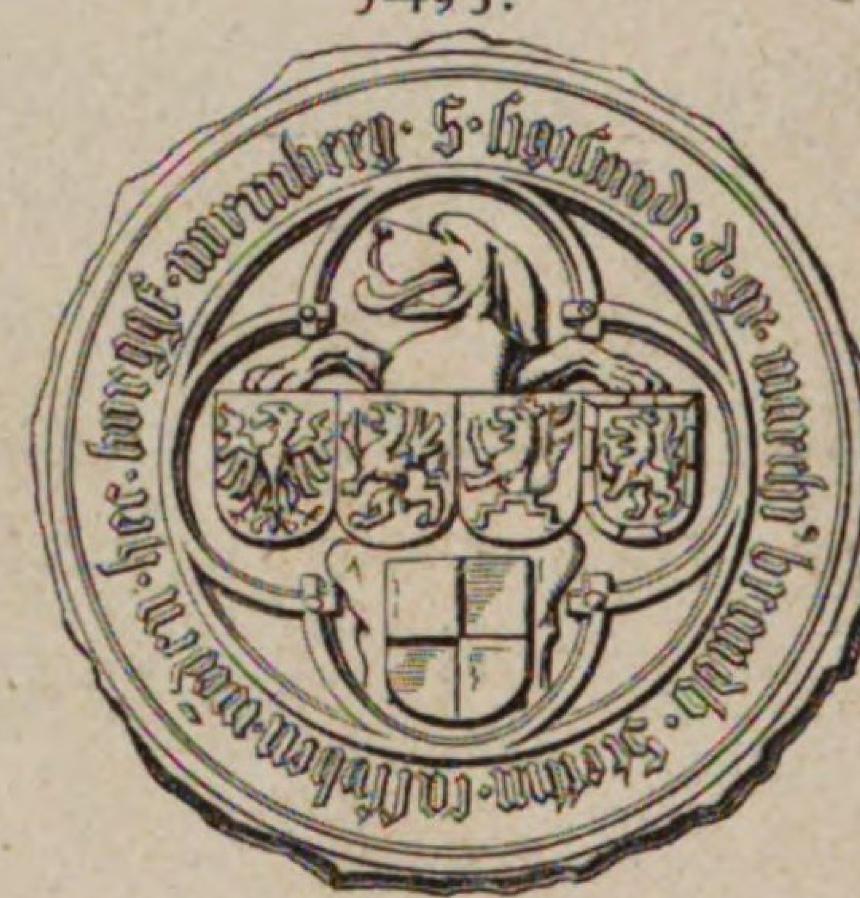
[3]) Dreihaupt, Beschreibung des Saalkreises, Th. II. pag. 88 No. 12.

[4]) Fikentscher, Beiträge zur Geschichte der Markgräflich Brandenburgischen Münzstätten zu Ansbach, Schwabach und Jägerndorf im 15. und 16. Jahrhundert im Archive ꝛc. für Geschichte ꝛc. des historischen Vereins für Oberfranken 1874, Band XII. Heft III. pag. 5.

[5]) Spieß, Brandenburgische Münzbelustigungen Band I. pag. 137.

welches in frappanter Abwechselung nicht den Brandenburgischen Adler, sondern den Zollernschen Bracken als Schildhalter darstellt. Wir fügen von dieser Curiosität, welche wir vorübergehend erwähnen zu müssen glaubten, hier eine Abbildung bei.

1493.



Der Brandenburgische Adler, mit dem burggräflichen Schilde belegt, kommt zu Anfang des 16. Jahrhunderts öfter als Fahnenbild vor. Auf einer Münze[1]), und zwar auf einem Thaler vom Jahre 1525, welchen die Gebrüder Casimir und Georg, Markgrafen von Brandenburg in Franken, Söhne Markgraf Friedrichs des Aelteren, prägen ließen, erscheint dasselbe Wappenbild. Markgraf Casimir ließ angeblich in demselben Jahre eine Medaille prägen, auf welcher er sich des Brandenburgischen Adlers als Schildträger eines zusammengesetzten Wappens, Hohenzollern und Bayern, bediente, offenbar in Beziehung auf seine Alliance mit Susanne von Bayern.[2]) Im Jahre 1620 ließ Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg einen Thaler prägen, worauf der Brandenburgische Adler als Schildträger benutzt war. Die Hauptschilde waren auf der Brust des Adlers vereinigt, außerdem auch die Flügel und Fänge desselben mit Schilden belegt.[3]) Kurfürst Friedrich Wilhelm bediente sich eines Adlersiegels von ansehnlicher Größe, auf welchem der Brandenburgische Adler unter einem schwebenden Kurhut erscheint. Auf der Brust des Adlers liegt der Kurschild, darunter der Regalien-Schild; auf jedem der Flügel ruhen zwölf Schilde.[4]) Es ist bekannt, daß der Große Kurfürst denselben mit mehr oder weniger Schilden belegten Brandenburgischen Adler auch zu Decorationen der verschiedensten Art anwenden ließ.

Kurfürst Friedrich III. hat mehrere Siegel geführt, auf denen der rothe Adler als Träger von 26 Wappenschilden benutzt wurde, und von welchem das

[1]) Spieß, Brandenburgische Münzbelustigungen Band III. pag. 349.
[2]) ibid. Band I. pag. 200.
[3]) ibid. Band II. pag. 208.
[4]) J. C. Harenberg, hist. eccl. Gandersheim. tab. XXIV. fig. 1.

jüngste[1]) nicht mit dem Kurhute, sondern mit der von seinem Erlauchten Vater wegen der Souverainetät in Preußen angenommenen Krone bedeckt ist.

Der Preußische Adler ist als Schildträger von folgenden Regenten angewendet worden:



1) von König Friedrich II. auf einem zum Behufe des levantischen Handels geprägten Thaler vom Jahre 1764.[2])

2) von König Friedrich Wilhelm IV., wie vorstehend, und zwar vom Jahre 1847 ab, zu decorativen Zwecken bei verschiedenen Gelegenheiten, insbesondere

---

[1]) Dreihaupt, Beschreibung des Saalkreises Band II. pag. 88 und 91.

[2]) Spieß, Brandenb. Münzbelustigungen Band IV. pag. 371 und in dem Verzeichnisse einer Brandenburg-Preußischen Münzsammlung von Voßberg, Berlin 1868, S. 53. No. 668.

seit 1858 auf Zweithalerstücken, wobei zu bemerken ist, daß auf diesen die Krone über dem Haupte des Adlers schwebt;

3) von König Wilhelm ebenfalls auf Zweithalerstücken, auf welchen jedoch das Haupt des Adlers mit der Krone bedeckt ist.

4. Wappensiegel.

Die Wappen der Geschlechtsältesten und Regenten haben sich bis zu Burggraf Friedrich V. nur unerheblich, oft gar nicht von den Siegeln der nachgeborenen Familienglieder unterschieden. Von da ab tritt dieser Unterschied deutlich hervor, wie denn z. B. von Kurfürst Friedrich II. ab der Gebrauch des Zepters im Erzkämmererschilde selbst dem Kurprinzen nicht zustand, welcher seinerseits einen ledigen blauen Schild (ohne Zepter) gebrauchte. Nach Annahme der Königswürde unterscheidet sich das Wappen des Kronprinzen von dem des Königs zunächst dadurch, daß die Königskrone nur mit 4, nicht mit 5 Bügeln dargestellt ist. Die dem Throne ferner stehenden Prinzen hatten den vielfeldigen Königlichen Schild mit einem Borde, der von Schwarz und Silber gestückt, oder mit einem schwarz-silbernen Wolkensaum umgeben war, zu führen.

Dem König allein war und ist das Recht vorbehalten, den großen Königlichen Wappenschild mit Königshelm und Wappenzelt, sowie Schildhalter mit Fahnen zu gebrauchen.

Die Prinzen des Hauses führen zwar den großen, den mittleren und den kleinen Wappenschild, wie der König, haben sich aber nur der wilden Männer mit Keulen als Schildhalter und bei dem großen Wappenschilde des Königlichen Mantels ohne Baldachin, so wie einer Königlichen Krone zu bedienen, deren Bügel nicht mit Brillanten, sondern nur mit Perlen besetzt sind.

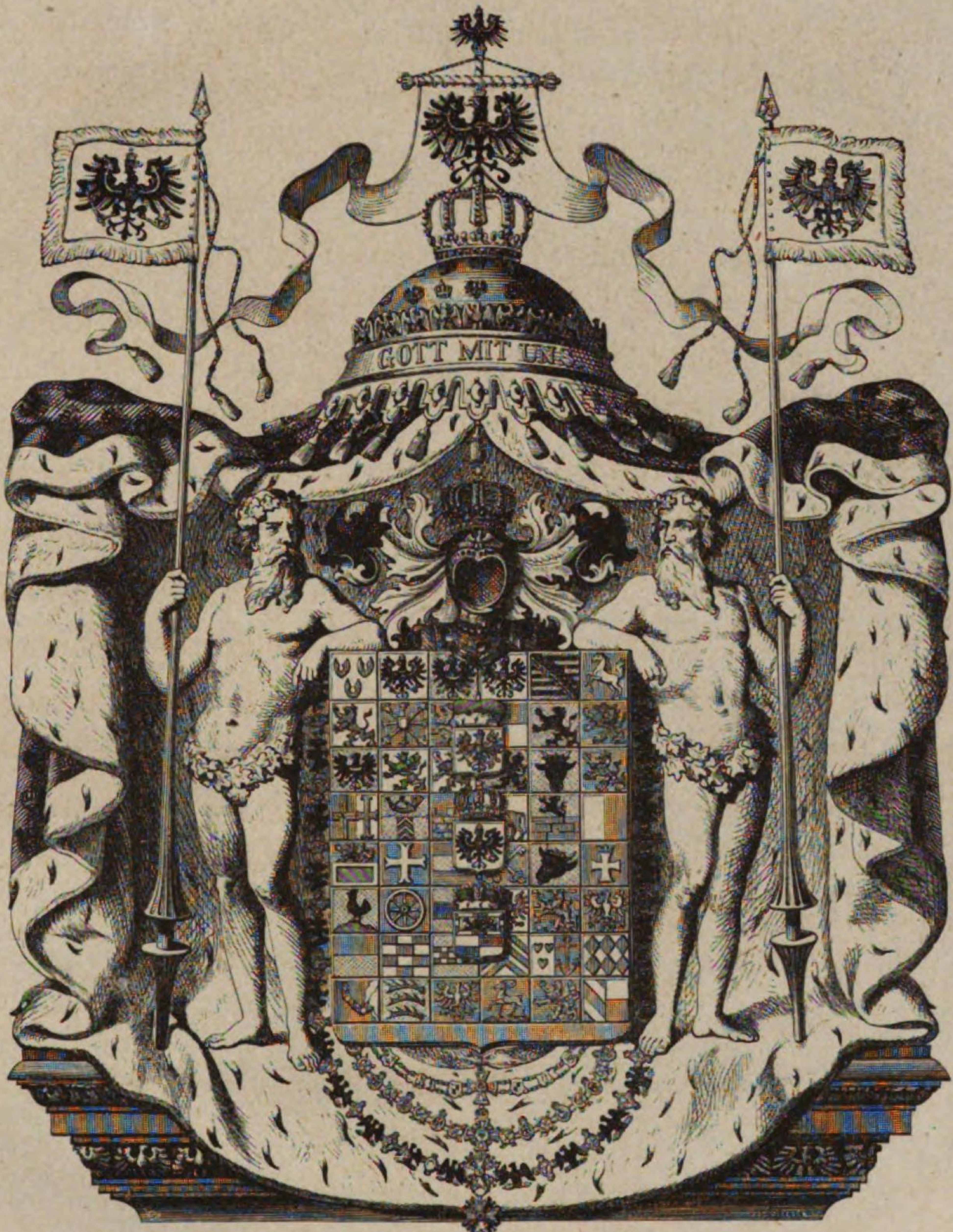


Auch die Gräfliche Linie des Hohenzollernschen Geschlechts in Schwaben bediente sich eines wilden Mannes als Schildhalter.[1])

---

[1]) Hohenz. Forschungen S. 222 vom Jahre 1411 und Mon. Zoll. Bd. I. No. 576 vom Jahre 1417. Desgl. Hohenz. Alterthümer erste Folge Heft 4 Hohenzollernsche Herrschafts-Siegel.

Das kleine Königliche Wappen, entsprechend dem Sekret-Siegel der früheren Regenten, ist zunächst für den Gebrauch der Behörden bestimmt. Die Verordnung vom 9. Januar 1817 in Betreff des Königlichen Titels und Wappens ist von einem Reglement begleitet, welches sich über die Anwendung des großen, mittleren und kleinen



Wappens in Siegeln ausläßt. Die dort ausgesprochenen Bestimmungen sind noch heute aufrecht erhalten. Auf Münzen wird gewöhnlich nur das mittlere Wappen gebraucht, welches vorzugsweise die Schilde der Provinzen enthält.

Laut Allerhöchster Bestimmung hat nach Maßgabe des vorstehend abgebildeten Wappens von 1864 die Zahl von einigen 50 Namen im Titel und somit auch von ebensoviel

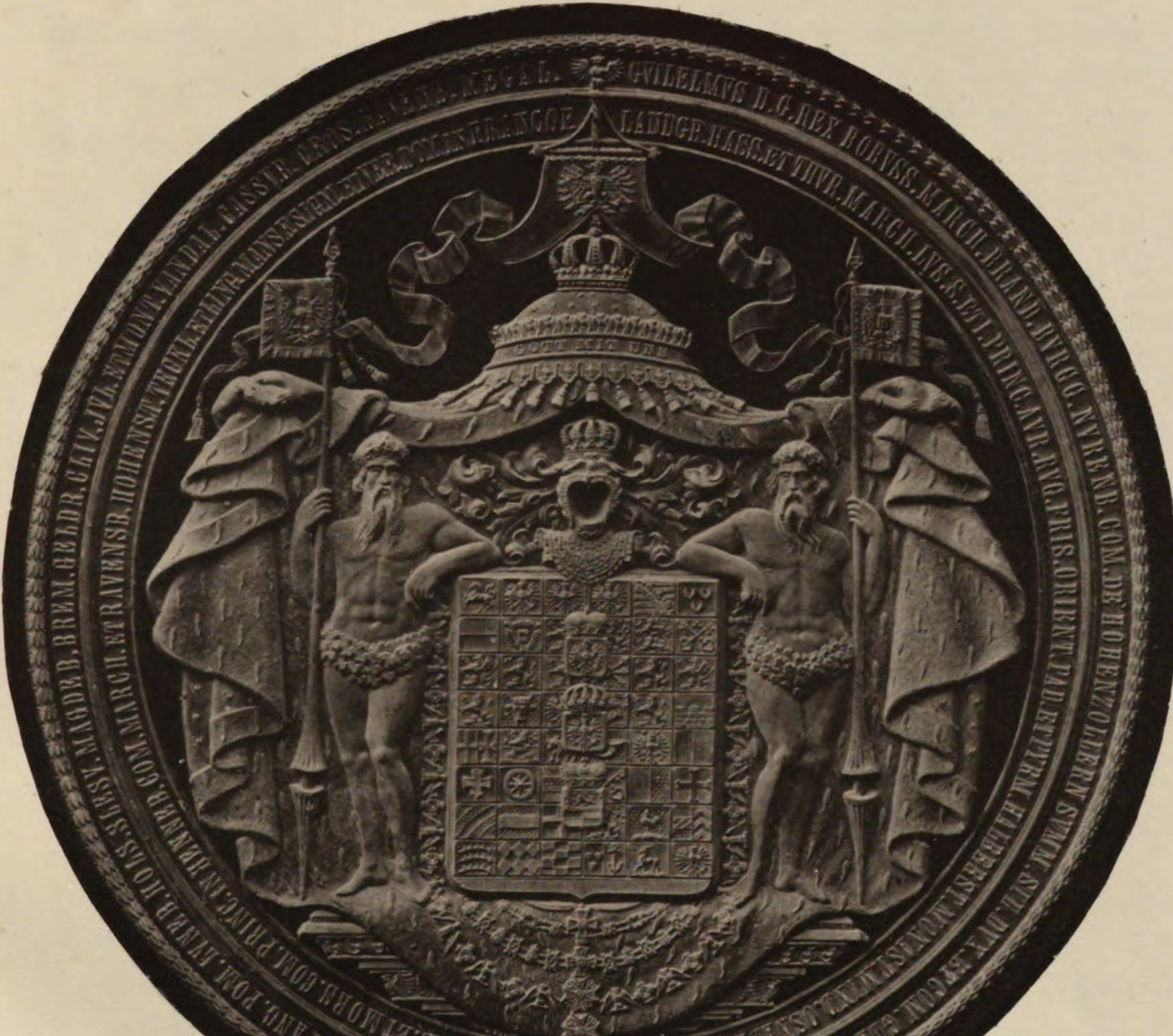
Feldern im Wappen nicht überschritten werden sollen, und sind demgemäß der Titel und das Wappen entstanden, welche im Eingange dieser Abhandlung beschrieben wurden. Je schwieriger die Auswahl gewesen ist, mit um so größerer Nachsicht ist die Zusammenstellung zu beurtheilen. Vielleicht wäre, ohne dem Herkommen zu nahe zu treten, eine Beschränkung des Titels und der Wappenfelder auf die im mittleren Titel und Wappen repräsentirten Provinzen vorzuziehen gewesen. Es hätte deshalb der Gebrauch eines großen Wappens neben dem mittleren nicht ausgeschlossen werden dürfen; man hätte nur zum Unterschiede bei gleichmäßigem Gebrauch des mittleren Wappenschildes die Hinzufügung der Prachtstücke, des Königshelmes, des Wappenzeltes und der Schildhalter mit Fahnen, eintreten lassen müssen.

Abweichend von dem Herkommen im Brandenburgisch-Preußischen Hause ist im Jahre 1817 die Ordnung der Felder des großen Wappenschildes nicht aus der Mitte von der Rechten zur Linken, d. h. pfahlweise springend, gezählt worden, sondern indem man von der Rechten zur Linken reihenweise die einzelnen Wappenfelder zählte — eine Anordnung, die statt der angestrebten Deutlichkeit zur größten Verwirrung führen mußte. Schon bei der im Jahre 1864 auf Befehl Seiner jetzt regierenden Majestät vorgenommenen Regulirung des Königlichen großen Wappens ist diesem Uebelstande abgeholfen und genau die alte Ordnung der Zählung aus der Mitte wieder hergestellt worden.

Im Jahre 1864 war indeß die Auswahl der einzelnen Titel und Wappenschilde und die Zusammensetzung der Felder des großen Wappens weniger schwierig als seit dem Jahre 1866, wie ein nach der oben angeführten Tabelle vorzunehmender Vergleich der unter dem 11. Januar 1864 Allerhöchst genehmigten Titel und Wappen mit den seit dem 16. August 1873 offiziell in Anwendung gebrachten Titeln und Wappen leicht ergeben wird.

Wir gehen zur Prüfung derjenigen dieser Wappenschilde über, welche uns zu besonderen Bemerkungen Veranlassung geben.

Die Auswahl der drei Mittelschilde, welche heraldisch richtig auf Herz-, Ehren- und Nabelstelle liegen, weicht von der früheren Titelordnung ab, während sie mit der gegenwärtigen (vergl. Anlage A) vollkommen übereinstimmt und der ebenso gerechtfertigten Einreihung des Titels der Grafschaft Glatz unmittelbar nach dem Herzogthum Schlesien entspricht, wiewohl man tadeln könnte, daß nicht der Wappenschild von Glatz ebenso dem des Herzogthums Schlesien und der Aufstellung des Wappens folge, wie der Burggräflich Nürnbergische und Gräflich Zollerische Wappenschild dem Markgräflich Brandenburgischen.



Königl. Preussisches grosses Staatssiegel
1875.

Lichtdruck v. Römmler & Jonas, Dresden.

Die drei Mittelschilde sind gekrönt, wie bereits bei dem im Jahre 1864 veröffentlichten Königlich Preußischen Wappen, mit den entsprechenden Kronen:

1. **Preußen**

mit der Königskrone, welche auf Allerhöchsten Befehl nicht eine heraldische, sondern ein Abbild der wirklichen Preußischen Königskrone ist;

2. **Brandenburg**

mit dem Kurhut;

3. **Nürnberg-Hohenzollern**

mit dem Fürstenhut.

Durch diese Anordnung wurde zugleich den Wünschen Rechnung getragen, welche Ledebur in seinen schon angeführten Streifzügen durch die Felder des Preußischen Wappens, auf welches vortreffliche Buch wir uns hier besonders berufen wollen, pag. 21 und 22, ausgesprochen hat.

4. **Schlesien.**

Der Adler trägt die Schlesische Herzogskrone.

5. **Niederrhein** und

6. **Posen.**

Diese beiden Wappenschilde mußten unverändert beibehalten werden, wie sie im Jahre 1817 angenommen worden sind. Es wäre freilich daraus eine Consequenz abzuleiten, welche der Ausführung einzelner Provinzschilde, z. B. Sachsen, nicht günstig sein würde. Denn mit demselben Rechte, mit welchem bei einem Provinzwappen der Preußische Reichsadler mit dem Herzschilde eines Theilgebietes des betreffenden Landes belegt worden, müßte auch der Sächsische Rautenschild auf den Preußischen Reichsadler aufgelegt werden. Dadurch würde schließlich eine oftmalige Wiederholung des Preußischen Reichsadlers eintreten müssen.

7. **Sachsen.**

Die seit 1864 angenommene Balkentheilung des Schildes von Gold und Schwarz anstatt von Schwarz und Gold ist deshalb beibehalten worden, um die gewünschte Unterscheidung von dem Königlich Sächsischen Wappenschilde hervorzuheben, dessen Balkentheilung mit Schwarz beginnt.

8. **Westfalen.**

Das silberne Roß ist bekanntlich das Wappenzeichen Niedersachsens und lediglich aus dem Kurcölnischen Wappen übernommen worden. Bei Ausdehnung des Preußischen Gebietes in Niedersachsen hätte dieses Roß gegenwärtig in einer umfassenderen Bedeutung verwendet werden können.

9. **Engern.**

Die Stellung von Westfalen vor Engern entspricht der Titelordnung, welche schon bei den Erzbischöfen von Mainz üblich war.[1])

10. **Pommern.**

Bei der nothwendigen Beschränkung, welche bei dem großen Titel und Wappen eine Hauptbedingung war, ist das Herzogthum Stettin fortgeblieben, um dagegen für

11. **Lüneburg**

Raum zu gewinnen. Dieses frühere Fürstenthum erscheint im Titel und Wappen als Herzogthum, um die Stelle des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg, des Kernes des vormaligen Königreichs Hannover, auszufüllen.

12. **Holstein,**

13. **Schleswig,**

ihrem alten Range folgend vor

14. **Magdeburg.**

15. **Das Herzogthum Bremen**

zeigt den alten Erzbischöflich Bremenschen Wappenschild, jedoch mit dem Beizeichen eines Stabkreuzes, entsprechend den Abbildungen in Schrots Wappenbuch (München 1581), bei Siebmacher, Ausgabe von 1605, und bei Spenerus insignium theoria. Es ist wahrscheinlich, daß dort das Stabkreuz anstatt des Nagelspitzkreuzes des mehrfach durch Personal-Union mit dem Erzbisthum vereinigten Bisthums Verden aufgenommen worden ist. Preußischerseits ist an diesem Beizeichen festgehalten worden, um einen Unterschied von Minden zu erlangen, dessen Wappenschild mit dem von Bremen im Uebrigen vollkommen übereinstimmt.

16. **Geldern,**

17. **Cleve,**

18. **Jülich,**

19. **Berg**

sind in ihrer Aufstellung gegen früherhin berichtigt,

20. **Wenden** und

21. **Cassuben**

nach ihrer alten Reihenfolge beibehalten,

---

[1]) Ledebur, Streifzüge. S. 40. No. 57.

22. **Crossen,**

wie schon 1864 in der Darstellung des Adlers mit dem Halbmonde ohne Kreuz berichtigt, der für

23. **Lauenburg**

angenommene neue Schild eingeschoben. Nach dem, was oben bei Westfalen gesagt ist, würde für das Fürstenthum Lauenburg vielleicht kein besonderer Schild in das Königlich Preußische Wappen haben aufgenommen werden dürfen, wenn nicht einem demgemäßen, öffentlich kundgegebenen Allerhöchsten Versprechen hätte Rechnung getragen werden müssen.

24. **Mecklenburg,**

welches seit 1708 im großen Königlichen Wappen durch mehrere Schilde vertreten war, ist bis auf dieses einzige beschränkt, dagegen

25. **Hessen**

neu aufgenommen.

26. **Thüringen,**
27. **Oberlausitz,**
28. **Niederlande,**
29. **Oranien,**
30. **Rügen,**

nach alter Ordnung beibehalten;

31. **Ostfriesland,**

welches seit 1817 aus dem Königlichen Wappen ausgeschieden war, wieder aufgenommen;

32. **Paderborn,**
33. **Halberstadt,**
34. **Münster,**
35. **Minden,**

nach alter Ordnung beibehalten. Nach der Untersuchung des Assessors Geisberg über die Farben im Stiftswappen von Münster waren dieselben ursprünglich Gold (der Schild) und Roth (der Querbalken), seit 1817 aber ist ein vom früheren Stiftswappen verschiedenes für das weltliche Fürstenthum angenommen worden.

36. **Osnabrück.**

Die Annahme eines Wappenbildes für ein aus einem säcularisirten Bisthum hervorgegangenes weltliches Fürstenthum hat, nach zahlreichen Beispielen zu urtheilen, fast immer dazu geführt, daß entweder eine Veränderung des Bisthumswappens oder die Neubildung eines Fürstlichen Wappens vorgenommen

wurde. Um bei Wappenbildern stehen zu bleiben, welche noch in dem Königlich Preußischen Wappen vom Jahre 1864 erscheinen, machen wir auf die Wappenbilder, welche für die ehemaligen Bisthümer, nunmehrigen Fürstenthümer Schwerin und Ratzeburg s. Z. gewählt wurden, aufmerksam. Vergl. Gatterer's praktische Heraldik. Nürnberg 1791. pag. 135, 136 und Ledebur pag. 87, 88.

Eine frappante Neubildung erfolgte im Jahre 1817 für die im Wappen des Großherzogthums Niederrhein repräsentirten Hauptgebietstheile der ehemaligen Erzbisthümer Cöln und Trier.

Wenn nun für das Fürstenthum Osnabrück anstatt des sechsspeichigen Rades, welches das Wappenzeichen des ehemaligen Bisthums war und noch heute das Wappenzeichen der Stadt Osnabrück und der Ritterschaft dieses Fürstenthums ist, ein achtspeichiges rothes Rad im silbernen Felde gewählt wurde, so entspricht dies einerseits der Machtvollkommenheit des gegenwärtigen Landesherrn, andererseits den oben entwickelten Gründen.

37. **Hildesheim**, sowie

38. **Verden**,

letzteres nicht als Herzogthum, zu welchem es im Westfälischen Frieden creirt war, sondern als Fürstenthum, entsprechend dem alten Bisthum, neu aufgenommen, und zwar für Verden nicht der durch Spenerus und Pufendorf de rebus gestis Caroli Gustavi in der Darstellung des Leichenzuges nach den Wappenbüchern von Schrot, Siebmacher, sowie in Spangenbergs Verdenscher Chronik beschriebene resp. abgebildete, von Roth und Silber geschachte rechte Schrägbalken im blauen Felde, sondern im silbernen Felde ein schwarzes Nagelspitzkreuz, nach Maßgabe

a) eines Siegels des Bischofs Berthold von Hildesheim und Verden aus dem Landesberger Geschlecht vom Jahre 1472, welches im 1. und 4. Felde eines quadrirten Schildes als Verden'sches Wappen das Nagelspitzkreuz zeigt,

b) eines in einem Stammbuche aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts (im Jahre 1620) abgebildeten Wappens des Herzogs Philipp Sigismund von Braunschweig-Lüneburg, Bischofs von Osnabrück und Verden, worin für letzteres Bisthum ein schwarzes schwebendes Kreuz im silbernen Felde gegeben ist,

c) eines Speziesthalers des Königs Karl XI. von Schweden, Herzogs von Bremen, vom Jahre 1692, in welchem für Verden ebenfalls ein Kreuz erscheint,

d) der tables de cartes des généalogies des Souverains de l'Europe, welche auf der Braunschweig-Lüneburg'schen Tafel für Verden in Silber ein schwebendes, gemeines, schwarzes Kreuz zeigen, dessen unterer Arm länger ist als die übrigen,

e) des Umstandes, daß den Herren von Behr und den Grafen Bremer, ersteren in ihrer Eigenschaft als Inhaber des Verden'schen Erbmarschallamtes, letzteren bei ihrer Erhebung in den Grafenstand 1830 (vergl. Grote's Wappenbuch), Hannoverscherseits die Erlaubniß ertheilt wurde, auf dem Schilde ihrer Marschallstäbe resp. im Schilde eines ihrer Schildhalter „ein schwarzes Nagelspitzkreuz im silbernen Felde" zu führen.

39. **Camin**,
nach alter Rangstellung beibehalten;

40. **Fulda**,
so wie es im Kurfürstlich Hessischen Wappen geführt wurde, neu aufgenommen;

41. **Nassau**,

42. **Mörs**,

43. **Henneberg**,
nach alter Ordnung beibehalten;

44. **Glatz**,
und zwar das Wappen, welches schon Herzog Heinrich von Münsterberg und Glatz, der Sohn König Podiebrads führte, als souveraine Grafschaft hinter der gefürsteten Grafschaft Henneberg eingefügt;

45. **Mark** und **Ravensberg**,
in einem Schilde verschränkt;

46. **Hohenstein**,

47. **Tecklenburg** und **Lingen**,
wie im Wappen von 1708, in einem Schilde verschränkt;

48. **Mansfeld**,
welches schon im Wappen von 1864 erscheint;

49. **Sigmaringen**,

50. **Veringen**,
als Hohenzollernsche Gebiete laut Vertrages von 1849 in das Königliche Wappen aufgenommen;

51. Frankfurt a. M.,

neu aufgenommen, wogegen die bis 1864 geführten Schilde von Erfurt, Eichsfeld, Ruppin, Arnsberg, Lauenburg und Bütow, sowie Haigerloch mit Werstein weggeblieben sind.

52. Das Regalienfeld,

in Berücksichtigung des Herkommens seit Kurfürst Joachim I., dessen Thron- und dessen Wappensiegel dies Feld (wegen des Blutbanners) bereits enthalten. Ersteres ist oben S. 35 beschrieben, des Letzteren gedenkt J. E. von Westphalen in monum. inedit. Cimbric. et Megapol. tom. IV. tab. 15. Nr. 2 beim Jahre 1512. Vergl. auch Ledebur a. a. O. S. 125.



Verzeichniß der Illustrationen.

Berichtigungen.

Seite 31.	Zeile 2	von oben:	Unter „Grafschaft Wernigerode" ist hier das Hoheitsrecht über diese Grafschaft zu verstehen.
—	Zeile 19	—	Lies Camenz statt Cammenz.
—	Zeile 6	von unten:	Lies 1556 statt 1546.
Seite 36.	Zeile 4	—	Lies Juliae statt Juliaci.
Seite 37.	Zeile 1	—	Lies Lohra statt Lora.
Seite 38.	Zeile 14	von oben:	Lies Brieg statt Berg.

Hornberg's Buchdruckerei in Berlin, Hollmannstraße 35.

4° Gow

Hillforied